Synopse Dienstrechtsreform - SächsLVO

I. Gegenüberstellung der Paragrafen der SächsLVO-E mit denen der SächsLVO a. F.
II. Gegenüberstellung der Paragrafen der SächsLVO a. F., die bereits im SächsBG (neu) geregelt sind (S. 20 ff.)

SächsLVO-E (Fassung: Kabinettsbeschluss vom 20. Mai 2014)	SächsLVO a. F. (derzeitige Fassung)	Begründung
§ 1 **Geltungsbereich** (1) Diese Verordnung gilt für die Staatsbeamten sowie die Beamten der Gemeinden, Landkreise und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. (2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für Richter und Staatsanwälte des Freistaates Sachsen insoweit, als sich aus den für sie geltenden speziellen Bestimmungen nichts anderes ergibt. (3) Diese Verordnung gilt nicht für 1. Beamte auf Zeit (§ 5 SächsBG), 2. Ehrenbeamte (§ 6 SächsBG), 3. Kommunale Wahlbeamte (§ 145 SächsBG), 4. Professoren an Universitäten, Fachhochschulen - Hochschulen für angewandte Wissenschaften sowie an Kunsthochschulen und 5. Beamte, soweit abweichende Laufbahn- oder Ausbildungsvorschriften bestehen.	**§ 46** **Geltungsbereich** Diese Verordnung gilt nicht für 1. Beamte auf Zeit, 2. Beamte des Polizeivollzugsdienstes und Beamte, die aus dem Polizeivollzugsdienst in Planstellen des Landesamts für Verfassungsschutz eingewiesen sind, 3. Professoren an Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen sowie an einer Staatlichen Studienakademie der Berufsakademie Sachsen **§ 41** **Richter** (1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für Richter entsprechend, soweit sich aus den für Richter geltenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. **§ 42** **Staatsanwälte** (1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für Staatsanwälte nur insoweit, als das Deutsche Richtergesetz nichts anderes bestimmt.	Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 46, § 41 Abs. 1 sowie § 42 Abs. 1 SächsLVO a. F. Absatz 2: Zu den für Richter und Staatsanwälte geltenden speziellen Bestimmungen gehören insbesondere das Deutsche Richtergesetz und das Sächsische Richtergesetz.
§ 2 **Übernahme von früheren Beamten und von Beamten anderer Dienstherren** (1) Bei der Übernahme von früheren Beamten und von Beamten anderer Dienstherren ist diese Verordnung anzuwenden; dies gilt nicht, wenn Beamte kraft Gesetzes oder aufgrund eines Gesetzes übernommen werden. (2) Auf die vorgeschriebene Probezeit sind Dienstzeiten anzurechnen, die der Beamte nach Erwerb der Laufbahnbefähigung in einem früheren Beamtenverhältnis oder bei anderen Dienstherren in einer entsprechenden oder einer gleichwertigen Laufbahn abgeleistet hat. (3) Wird dem Beamten bei der Übernahme ein Beförderungsamt verliehen, sind die Vorschriften über Beförderungen anzuwenden.	**§ 9** **Übernahme von früheren Beamten und von Beamten anderer Dienstherren** (1) Bei der Übernahme von früheren Beamten und von Beamten anderer Dienstherren ist diese Verordnung anzuwenden; dies gilt nicht, wenn Beamte kraft Gesetzes oder aufgrund eines Gesetzes übernommen werden. (2) Auf die vorgeschriebene Probezeit sind Dienstzeiten anzurechnen, die der Beamte nach Erwerb der Laufbahnbefähigung in einem früheren Beamtenverhältnis oder bei anderen Dienstherren in einer entsprechenden oder einer gleichwertigen Laufbahn abgeleistet hat. (3) Wird dem Beamten bei der Übernahme ein Beförderungsamt verliehen, so sind die Vorschriften über Beförderungen anzuwenden. **§ 33 SächsLVOPol a. F.** **Übernahme von früheren Beamten des Polizeivollzugsdienstes und von Beamten des Polizeivollzugsdienstes anderer Dienstherren** (1) Bei der Übernahme von früheren Beamten des Polizeivollzugsdienstes und von Beamten des Polizeivollzugsdienstes anderer Dienstherren ist diese Verordnung anzuwenden. (2) Auf die vorgeschriebene Probezeit können Dienstzeiten ganz oder teilweise angerechnet werden, die der Beamte des Polizeivollzugsdienstes nach Erwerb der Laufbahnbefähigung in einem früheren Beamtenverhältnis oder bei anderen Dienstherren in einer entsprechenden Laufbahn abgeleistet hat. (3) Wird dem Beamten bei der Übernahme ein Beförderungsamt verliehen, sind die Vorschriften über Beförderungen anzuwenden.	Die Regelung entspricht § 9 SächsLVO a. F. bzw. § 33 SächsLVOPol a. F. Bei früheren Beamten handelt es sich um Beamte, die nach einem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis wieder ernannt werden sollen.
§ 3 **Zuständigkeit für die Laufbahnen** (1) Soweit nach Abschnitt 3 des Sächsischen Beamtengesetzes und nach dieser Verordnung die für die Fachrichtungen zuständigen Staatsministerien für Entscheidungen zuständig sind, entscheiden für die Laufbahnen		Die Vorschrift bestimmt erstmalig eine Zuständigkeit der Staatsministerien für die Laufbahnen der einzelnen Fachrichtungen. Nach Absatz 1 sind für laufbahnrechtliche Grundentscheidungen die für die einzelnen Fachrichtungen bestimmten Staatsministerien zuständig. Diese Zustän-

SächsLVO-E (Fassung: Kabinettsbeschluss vom 20. Mai 2014)	SächsLVO a. F. (derzeitige Fassung)	Begründung
1. der Fachrichtung Agrar- und Forstverwaltung das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, 2. der Fachrichtungen Allgemeine Verwaltung, Polizei und Feuerwehr das Staatsministerium des Innern, 3. der Fachrichtung Bildung und Kultur das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst sowie das Staatsministerium für Kultus für Ämter dieser Fachrichtung, die nur in dessen Geschäftsbereich übertragen werden, 4. der Fachrichtung Gesundheit und Soziales das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, 5. der Fachrichtung Justiz das Staatsministerium der Justiz und für Europa, 6. der Fachrichtung Naturwissenschaft und Technik das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr sowie die Staatsministerien für Umwelt und Landwirtschaft und des Innern für Ämter dieser Fachrichtung, die nur in deren Geschäftsbereich übertragen werden und 7. der Fachrichtung Finanz- und Steuerverwaltung das Staatsministerium der Finanzen. (2) Werden Ämter der Fachrichtungen im Geschäftsbereich mehrerer Staatsministerien übertragen, sind die mitbetroffenen Staatsministerien vor der Entscheidung anzuhören. (3) Im Übrigen ist die oberste Dienstbehörde zuständig; sie kann die Zuständigkeit auf nachgeordnete Behörden übertragen.		digkeit wird bei den jeweiligen Laufbahnvorschriften im SächsBG und der SächsLVO ausdrücklich bestimmt. Sie dient der Schaffung einheitlicher Standards für Beamte einer Laufbahn unabhänging von ihrer Ressortzuständigkeit (z. B. § 22 SächsBG: Zulassung Laufbahnwechsel; § 27 Abs. 2 SächsBG: Bestimmung der Qualifizierung für Beförderungen nach A14 aus der ersten Einstiegsebene; § 6 SächsLVO: Einrichtung von Vorbereitungsdiensten). Absatz 2 sieht die Anhörung mitbetroffener Staatsministerien vor, wenn Ämter einer Fachrichtung in mehreren Ressorts übertragen werden (z. B. Fachrichtung Allgemeine Verwaltung). Absatz 3 stellt klar, dass für laufbahnrechtliche Einzelentscheidungen wie bisher die obersten Dienstbehörden oder die von ihnen bestimmten nachgeordneten Behörden zuständig sind.
§ 4 **Laufbahnschwerpunkte** In den Fachrichtungen werden nach § 15 Abs. 4 SächsBG folgende fachliche Schwerpunkte gebildet: 1. in der Fachrichtung Agrar- und Forstverwaltung die Schwerpunkte a) landwirtschaftlicher Dienst und b) Forstdienst, 2. in der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung die Schwerpunkte a) allgemeiner Verwaltungsdienst, b) Archivdienst und c) Verfassungsschutzdienst, 3. in der Fachrichtung Bildung und Kultur die Schwerpunkte a) Bildungsdienst und b) kulturwissenschaftlicher und wissenschaftlicher Dienst, 4. in der Fachrichtung Gesundheit und Soziales die Schwerpunkte a) sozialwissenschaftlicher Dienst, b) Gesundheitsdienst und c) veterinärmedizinischer Dienst, 5. in der Fachrichtung Justiz die Schwerpunkte a) Justizdienst und b) Justizvollzugsdienst, 6. in der Fachrichtung Naturwissenschaft und Technik die Schwerpunkte a) technischer Verwaltungsdienst und b) naturwissenschaftlicher Dienst, 7. in der Fachrichtung Polizei die Schwerpunkte a) Polizeivollzugsdienst und b) Computer- und Internetkriminalitätsdienst, 8. in der Fachrichtung Finanz- und Steuerverwaltung die Schwerpunkte a) Staatsfinanzverwaltungsdienst und b) Steuerverwaltungsdienst.		Die Vorschrift füllt § 29 Nr. 2 SächsBG aus. Sie dient der Umsetzung von § 15 Abs. 4 Satz 2 SächsBG und bündelt innerhalb der Fachrichtung Ämter mit fachverwandter Bildung und Qualifikation. Die Schwerpunkte dienen der Erleichterung der Personalverwaltung innerhalb der Fachrichtungen. Vorbereitungsdienste können auf die Schwerpunkte ausgerichtet werden.
§ 5 **Ausgleichsmaßnahmen zugunsten schwerbehinderter und diesen gleichgestellter Menschen** (1) Von schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Menschen im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni	**§ 10** **Erleichterungen für schwerbehinderte Menschen** (1) Von schwerbehinderten Menschen darf bei der Einstellung und der Beförderung nur das Mindestmaß gesundheitlicher Eignung für die betreffende Stelle verlangt werden.	Die Vorschrift füllt § 29 Nr. 11 SächsBG aus. Sie entspricht im Wesentlichen § 10 SächsLVO a. F. Absatz 2 stellt nunmehr klar, dass es für die Erleichterungen eines Antrags bedarf. Zudem wurde die in einigen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen enthaltene Klarstellung übernommen, dass die fachlichen Anforderungen nicht herabgesetzt werden dürfen. Sondervorschriften für schwerbehinderte und diesen gleichgestellte Menschen in Ausbildungs- und Prüfungsordnun-

SächsLVO-E (Fassung: Kabinettsbeschluss vom 20. Mai 2014)	SächsLVO a. F. (derzeitige Fassung)	Begründung
2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598, 2606) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, darf bei der Einstellung nur das Mindestmaß an gesundheitlicher Eignung für den vorgesehenen Dienstposten verlangt werden. (2) Bei Prüfungen, Leistungsnachweisen und Auswahlverfahren sind schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Menschen im Sinne von Absatz 1 auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu verschaffen, ohne die fachlichen Anforderungen zu verringern. Die Erleichterungen dürfen sich nicht nachteilig auf die Bewertung auswirken und nicht in das Zeugnis aufgenommen werden.	(2) Im Prüfungsverfahren sind für schwerbehinderte Menschen die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen vorzusehen.	gen erübrigen sich damit weitgehend.
§ 6 **Einrichtung von Vorbereitungsdiensten** Die für die Fachrichtungen zuständigen Staatsministerien bestimmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für welche Laufbahnen Vorbereitungsdienste eingerichtet werden.		Die Vorschrift füllt § 29 Nr. 4 SächsBG aus. Sie bestimmt erstmals, wer Vorbereitungsdienste einrichten kann. § 30 SächsBG ermächtigt die für die Fachrichtungen zuständigen Staatsministerien zudem, die zugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zu erlassen.
§ 7 **Anrechnung von Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten** Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten dürfen nur dann auf die praktische oder theoretische Ausbildung im Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn sie nicht Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst sind.	**§ 15** **Vorbereitungsdienst** (2) Der Vorbereitungsdienst soll gekürzt werden, soweit nachgewiesen wird, dass für die Laufbahnbefähigung erforderliche Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in einem beruflichen Bildungsgang außerhalb des Vorbereitungsdienstes oder durch eine für die Laufbahnbefähigung gleichwertige Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben worden sind. Zeiten nach Satz 1 sind anzurechnen, wenn die Ausbildung für die Laufbahn üblicherweise nicht im Beamtenverhältnis durchgeführt wird. **§ 18** **Vorbereitungsdienst** (2) Der Vorbereitungsdienst kann gekürzt werden, soweit nachgewiesen wird, dass für die Laufbahn erforderliche Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in einem beruflichen Bildungsgang außerhalb des Vorbereitungsdienstes oder durch eine für die Laufbahnbefähigung gleichwertige berufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben worden sind. Zeiten nach Satz 1 sind anzurechnen, wenn die Ausbildung für die Laufbahn üblicherweise nicht im Beamtenverhältnis durchgeführt wird. **§ 22** **Vorbereitungsdienst** (1) Die praktische Ausbildung kann im Sinne des § 22 Abs. 8 SächsBG bis auf sechs Monate gekürzt werden, soweit Zeiten einer geeigneten berufspraktischen Ausbildung oder für die Laufbahnbefähigung gleichwertige berufliche Tätigkeiten nachgewiesen worden sind. Tätigkeiten von Angestellten im öffentlichen Dienst können berücksichtigt werden, wenn sie denjenigen von Beamten des gehobenen Dienstes gleichwertig sind. (2) Studiengänge und Prüfungen, die in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung als gleichwertig anerkannt sind, sind gleichwertig im Sinne des § 22 Abs. 6 Satz 2 SächsBG. **§ 27** **Vorbereitungsdienst** Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für die Ablegung der für eine Laufbahn vorgeschriebenen Prüfung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SächsBG sind, und Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nach dem Bestehen dieser Prüfung zurückgelegt und für die Ausbildung förderlich sind, können nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Es ist jedoch mindestens ein Vorbereitungsdienst von einem Jahr zu leisten.	Die Vorschrift korrespondiert mit den §§ 18 Abs. 7, § 29 Nr. 4 und § 30 Satz 1 Nr. 3 SächsBG. In der SächsLVO wird nur der Rahmen gesetzt, wann eine Anrechnung allgemein unzulässig ist. Die konkrete Anrechnung von Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten sowie von Prüfungsleistungen in anderen Ausbildungsgängen ist hingegen durch Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu regeln (§ 30 Satz 1 Nr. 3 SächsBG). Auf diese Weise wird der Vielfalt der Vorbereitungsdienste und Ausbildungen Rechnung getragen. Beispiel: Der Vorbereitungsdienst für den höheren Forstdienst setzt nach der APrOhFD ein abgeschlossenes forstwissenschaftliches Hochschulstudium voraus. Zeiten dieses Studiums können daher im Gegensatz zu einer förderlichen früheren Berufsausbildung nicht auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

<table>
<tr><th>SächsLVO-E
(Fassung: Kabinettsbeschluss vom 20. Mai 2014)</th><th>SächsLVO a. F.
(derzeitige Fassung)</th><th>Begründung</th></tr>
<tr><td>§ 8
Dienstbezeichnung während des Vorbereitungsdienstes
Während des Vorbereitungsdienstes führen Beamte die Dienstbezeichnung „Anwärter oder Anwärterin“, in einem Vorbereitungsdienst für die zweite Einstiegsebene einer Laufbahn der Laufbahngruppe 2 die Dienstbezeichnung „Referendar" oder „Referendarin", jeweils mit einem den Verwaltungsbereich, die Fachrichtung oder den Schwerpunkt einer Fachrichtung bezeichnenden Zusatz.</td><td>§ 11
Vorbereitungsdienst
(1) Die Beamten führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Anwärter“, in den Laufbahnen des höheren Dienstes die Dienstbezeichnung „Referendar“, je mit einem die Fachrichtung oder die Laufbahn bezeichnenden Zusatz.</td><td>Die Vorschrift füllt § 29 Nr. 4 SächsBG aus. Sie entspricht im Wesentlichen § 11 Abs. 1 SächsLVO a. F.</td></tr>
<tr><td>§ 9
Notenstufen für Prüfungen im Vorbereitungsdienst
Die Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:
<table><tr><th>Note</th><th>Notenstufe</th><th>Beschreibung</th></tr><tr><td>1</td><td>sehr gut</td><td>eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;</td></tr><tr><td>2</td><td>gut</td><td>eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;</td></tr><tr><td>3</td><td>befriedigend</td><td>eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;</td></tr><tr><td>4</td><td>ausreichend</td><td>eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;</td></tr><tr><td>5</td><td>mangelhaft</td><td>eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;</td></tr><tr><td>6</td><td>ungenügend</td><td>eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.</td></tr></table>Für einzelne Prüfungsleistungen, nicht aber als Gesamtnote, dürfen Zwischennoten gegeben werden.</td><td>§ 12
Laufbahnprüfungen
(1) Die Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:
<table><tr><td>sehr gut (1)</td><td>=</td><td>eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;</td></tr><tr><td>gut (2)</td><td>=</td><td>eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;</td></tr><tr><td>befriedigend (3)</td><td>=</td><td>eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;</td></tr><tr><td>ausreichend (4)</td><td>=</td><td>eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;</td></tr><tr><td>mangelhaft (5)</td><td>=</td><td>eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;</td></tr><tr><td>ungenügend (6)</td><td>=</td><td>eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.</td></tr></table>Für einzelne Prüfungsleistungen, nicht aber als Gesamtnote, dürfen Zwischennoten gegeben werden.</td><td>Die Vorschrift füllt § 29 Nr. 4 SächsBG aus. Sie entspricht § 12 Abs. 1 SächsLVO a. F. (Für dessen Absatz 2 wird kein Regelungsbedarf mehr gesehen. Und dessen Absatz 3 geht in der Ausbildungs- und Prüfungsordnungsermächtigung des § 30 SächsBG auf.)

Regelungen zur Berechnung der Noten sind in den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zu treffen.</td></tr>
<tr><td>§ 10
Erwerb der Laufbahnbefähigung ohne Vorbereitungsdienst
Die für die Fachrichtungen nach § 3 Abs. 1 zuständigen Staatsministerien entscheiden, ob
1. eine Berufsausbildung einem Vorbereitungsdienst für die erste Einstiegsebene der Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 gleichwertig ist (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b SächsBG),
2. eine Berufsausbildung einem Vorbereitungsdienst für die zweite Einstiegsebene der Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 gleichwertig oder in Verbindung mit einer hauptberuflichen Tätigkeit geeignet ist und wann diese hauptberufliche Tätigkeit dem Vorbereitungsdienst gleichwertig ist (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b und c SächsBG),
3. ein Hochschulstudiengang unmittelbar für die erste Einstiegsebene der Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 qualifiziert oder in Verbindung mit einer hauptberuflichen Tätigkeit geeignet ist und wann diese hauptberufliche Tätigkeit dem Vorbereitungsdienst gleichwertig ist (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b und c SächsBG),
4. ein Hochschulstudiengang unmittelbar für die zweite Einstiegsebene der Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 qualifiziert, welche Zusatzqualifikationen erforderlich und welche hauptberuflichen Tätigkeiten dem Vorbereitungsdienst gleichwertig sind (§ 17 Abs. 2 Nr. 2 SächsBG).
Die hauptberuflichen Tätigkeiten müssen fachlich an die Berufsausbildung oder das Hochschulstudium anknüpfen und den fachlichen Anforderungen sowie der Art und Bedeutung der Ämter der jeweiligen Einstiegsebene der Laufbahnen entsprechen.</td><td>§ 33
Berufliche Tätigkeit
(1) Die hauptberufliche Tätigkeit muss nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen geleistet sein. Sie muss in Verbindung mit der entsprechenden Bildungsvoraussetzung geeignet sein, die Laufbahnbefähigung und die Eignung zur selbständigen Wahrnehmung eines Amtes der entsprechenden Laufbahn zu vermitteln.

§ 34
Feststellung der Befähigung
Die zuständige oberste Dienstbehörde stellt fest, ob der Bewerber die Laufbahnbefähigung erworben hat. Sie legt den Zeitpunkt des Befähigungserwerbes und die Fachrichtung fest.</td><td>Die Vorschrift ergänzt auf der Grundlage von § 29 Nr. 3 SächsBG die Regelungen zum Laufbahnzugang (§ 17 SächsBG). Sie überträgt den für die Fachrichtungen nach § 3 Satz 1 zuständigen Staatsministerien die Aufgabe, über den Laufbahnzugang für Bewerber zu entscheiden, die keinen Vorbereitungsdienst absolviert haben. Ziel der Zuständigkeit der Staatsministerien ist, dass sich für die jeweilige Fachrichtung eine Verwaltungspraxis entwickelt, welche Ausbildungs- und Studiengänge sowie beruflichen Erfahrungen in den einzelnen Fachrichtungen dem Vorbereitungsdienst entsprechen.

Dessen ungeachtet obliegt es der jeweiligen Einstellungs-/Ernennungsbehörde, bei Stellenbesetzungen/Stellenausschreibungen ggf. nach vorheriger Abstimmung mit dem für die Fachrichtung zuständigen Staatsministerium das Anforderungsprofil an die Bewerber festzulegen (Laufbahnbefähigung, Berufsabschluss, Berufserfahrung).

Für einen optimalen Vollzug der Vorschrift insbesondere im nichtstaatlichen Bereich empfiehlt es sich, die sich entwickelnde Verwaltungspraxis für die einzelnen Fachrichtungen zu katalogisieren und den Dienstherren regelmäßig bekanntzugeben.</td></tr>
</table>

SächsLVO-E (Fassung: Kabinettsbeschluss vom 20. Mai 2014)	SächsLVO a. F. (derzeitige Fassung)	Begründung
§ 11 **Feststellung der Laufbahnbefähigung anderer Bewerber** (1) Voraussetzung für die Feststellung der Laufbahnbefähigung anderer Bewerber (§ 21 SächsBG) ist eine mindestens fünfjährige hauptberufliche Tätigkeit in einem für die Laufbahn förderlichen Aufgabenbereich. In der Entscheidung des Landespersonalausschusses ist anzugeben, für welche Laufbahn die Befähigung festgestellt wird. (2) Die Feststellung ist von der obersten Dienstbehörde zu beantragen. Die Feststellung gilt nur für den Dienstherrn, dessen oberste Dienstbehörde die Anerkennung beantragt hat. Bei obersten Dienstbehörden des Freistaates Sachsen gilt die Laufbahnbefähigung zudem nur für den Geschäftsbereich, dessen oberste Dienstbehörde die Feststellung beantragt hat. (3) Das Verfahren zur Feststellung der Befähigung bestimmt der Landespersonalausschuss.	**§ 36** **Besondere Voraussetzungen für die Zulassung** (1) Soweit eine Laufbahn nicht durch eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung nach § 18 SächsBG eingerichtet ist, kann der Landespersonalausschuss den Erwerb der Laufbahnbefähigung im Einzelfall feststellen. Die Befähigungsvoraussetzungen müssen den für die betreffende Laufbahngruppe allgemein vorgeschriebenen Voraussetzungen für den Erwerb der Laufbahnbefähigung gleichwertig sein. Entsprechendes gilt für Laufbahnen besonderer Fachrichtung, soweit diese nicht in den Anlagen 1 bis 3 aufgeführt sind. Vor der Feststellung soll der Landespersonalausschuss das Staatsministerium des Innern und das Staatsministerium der Finanzen anhören. (2) Andere Bewerber sollen nur berücksichtigt werden, wenn sie das 30. Lebensjahr und noch nicht das 50. Lebensjahr vollendet haben.	Die Vorschrift beruht auf § 29 Nr. 3 SächsBG und ergänzt § 21 SächsBG. Sie entspricht der diesbezüglichen Spruchpraxis des Landespersonalausschusses.
Abschnitt 5 **Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen als Laufbahnbefähigung** **§§ 12 bis 17**		Die §§ 12 - 17 füllen § 20 SächsBG aus.
§ 18 **Ausgestaltung der Probezeit** (1) Die Probezeit kann durch Anrechnung von Zeiten hauptberuflicher Tätigkeit im öffentlichen Dienst, die nach Art und Bedeutung der Tätigkeit in der Laufbahn gleichwertig sind, bis auf die Mindestprobezeit verkürzt werden, wenn diese Zeiten nicht Zugangsvoraussetzung nach § 17 SächsBG sind. (2) Die Probezeit kann für Beamte, die die Laufbahnprüfung mit einer besseren Note als „ausreichend“ bestanden und im Dienst überdurchschnittliche Leistungen bewiesen haben, bis auf die Mindestprobezeit verkürzt werden. (3) Die Entscheidung über eine Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit trifft die Ernennungsbehörde. 4) Der Landespersonalausschuss kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen von der Mindestprobezeit zulassen. (5) Beamte, die sich in der Probezeit nicht in vollem Umfang bewährt haben, werden spätestens mit Ablauf der Probezeit entlassen.	**§ 16** **Probezeit** Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, können bis zu sechs Monate auf die Probezeit angerechnet werden. **§ 19** **Probezeit** (1) Die Probezeit kann für Beamte, die die Laufbahnprüfung mit einer besseren Note als „ausreichend“ bestanden und im Dienst überdurchschnittliche Leistungen bewiesen haben, bis auf ein Jahr und sechs Monate gekürzt werden. (2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat. Es ist jedoch mindestens eine Probezeit von einem Jahr zu leisten. **§ 23** **Probezeit** (1) Die Probezeit kann für Beamte, die die Laufbahnprüfung mit einer besseren Note als „ausreichend“ bestanden und im Dienst überdurchschnittliche Leistungen bewiesen haben, bis auf ein Jahr und sechs Monate gekürzt werden. (2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, oder Zeiten, die der Beamte nach dem Erwerb der Befähigung in einem seiner Laufbahn entsprechenden Beruf zurückgelegt hat, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat. Es ist jedoch mindestens eine Probezeit von einem Jahr zu leisten. (3) Von der Probezeit sollen mindestens neun Monate außerhalb einer obersten Staats- oder Bundesbehörde geleistet werden. **§ 28** **Probezeit** (1) Die Probezeit kann für Beamte, die die Laufbahnprüfung mit einer besseren Note als „ausreichend“ bestanden und im Dienst überdurchschnittliche Leistun-	Die Vorschrift füllt die §§ 26 Abs. 3 und 4, 29 Nr. 7 SächsBG aus. Absatz 1 nutzt die Ermächtigung in § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SächsBG. Da nur die Anrechnung hauptberuflicher Tätigkeiten im öffentlichen Dienst zugelassen ist, wird auf weitere Vorgaben zur Gleichwertigkeit verzichtet. Absatz 2 nutzt die Ermächtigung in § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SächsBG und entspricht den §§ 19 Abs. 1, 23 Abs. 1, 28 Abs. 1 SächsLVO a. F. Absatz 3 begründet eine Ausnahme von der Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für laufbahnrechtliche Entscheidungen (§ 3 Satz 3). Von einer Ergänzung des § 26 Abs. 4 SächsBG zur Verlängerung der Probezeit in der Laufbahnverordnung wurde abgesehen. Dass die Probezeit nur verlängert werden soll, wenn ernstlich zu erwarten ist, dass die Zweifel an der Eignung oder Befähigung oder die Mängel der Leistung bis zum Ablauf der verlängerten Probezeit beseitigt werden können, folgt bereits aus § 26 Abs. 4 SächsBG und bedarf keiner normativen Verankerung. Absatz 4 entspricht im Wesentlichen § 40 Abs. 1 Nr. 2 SächsLVO a. F. Absatz 5 verdichtet die Kann-Bestimmung des § 23 Abs. 3 Nr. 2 BeamtStG zu einer Muss-Bestimmung.

SächsLVO-E (Fassung: Kabinettsbeschluss vom 20. Mai 2014)	SächsLVO a. F. (derzeitige Fassung)	Begründung
	gen bewiesen haben, bis auf ein Jahr und sechs Monate gekürzt werden. (2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst nach Erwerb der Befähigung sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat. Das Gleiche gilt für Zeiten, die der Beamte nach Erwerb der Befähigung in einem seiner Vorbildung entsprechenden Beruf zurückgelegt hat. Es ist jedoch mindestens eine Probezeit von einem Jahr zu leisten. Dienstzeiten im Richterverhältnis auf Probe sind auch darüber hinaus auf die Probezeit voll anzurechnen. (3) Von der Probezeit sollen mindestens neun Monate außerhalb einer obersten Staats- oder Bundesbehörde geleistet werden. **§ 40** (1) Der Landespersonalausschuss kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde 2. in Ausnahmefällen die Probezeit nach § 28 Abs. 1 und § 31 Abs. 1 SächsBG und die Mindestprobezeiten nach den §§ 16, 19, 23 Abs. 1 und 2, § 28 Abs. 1 und 2 und § 37 Abs. 2 abkürzen.	
§ 19 **Allgemeine Beförderungsvoraussetzungen** (1) Beamte können befördert werden, wenn 1. sie nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ausgewählt wurden, 2. ihre Eignung für das höhere Amt in einer Erprobungszeit festgestellt wurde (§ 27 Abs. 3 SächsBG) und 3. kein Beförderungsverbot (§ 27 Abs. 4 Satz 1 SächsBG) vorliegt. (2) Auswahlentscheidungen sind in der Regel auf der Grundlage des Gesamturteils dienstlicher Beurteilungen, die nicht älter als drei Jahre sein dürfen, zu treffen. Soweit eine dienstliche Beurteilung kein Gesamturteil enthält oder eine weitere Differenzierung erforderlich ist, sind die Bewertung der einzelnen Leistungs- und Befähigungsmerkmale vor früheren Beurteilungen und frühere Beurteilungen vor Hilfskriterien heranzuziehen. (3) Eine Beförderung setzt eine Befähigung und fachliche Leistungen voraus, die die Anforderungen im Wesentlichen übertreffen. Hiervon abweichend ist eine Beförderung in das erste Beförderungsamt der jeweiligen Einstiegsebene der Laufbahn zulässig, wenn die Befähigung und fachlichen Leistungen des Beamten mindestens den Anforderungen entsprechen. (4) Die Mindestdienstzeit seit der letzten Beförderung beträgt, wenn die Befähigung und fachlichen Leistungen des Beamten ausweislich des Gesamturteils der letzten dienstlichen Beurteilung die Anforderungen 1. in besonderem Maße übertreffen, ein Jahr, 2. übertreffen, zwei Jahre, 3. im Wesentlichen übertreffen, drei Jahre. Die Beurteilung darf nicht älter als drei Jahre sein. Die obersten Dienstbehörden können längere leistungsbezogene Mindestdienstzeiten bestimmen und Mindestdienstzeiten für die erste Beförderung nach der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit festlegen.	**§ 7** **Beförderung** (2) Eine Beförderung ist in den Laufbahnen des gehobenen und höheren Dienstes vor Ablauf von zwei Jahren nach der letzten Beförderung unzulässig, es sei denn, der Beamte hätte sein bisheriges Amt nicht zu durchlaufen brauchen. **§ 25** **Beförderung** Ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt darf Beamten erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit von acht Jahren im gehobenen Dienst zurückgelegt haben. Dies gilt auch im Falle der Einstellung in einem Beförderungsamt. **§ 30** **Beförderung** Ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 oder höher darf Beamten erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit von vier Jahren im höheren Dienst zurückgelegt haben. Dies gilt auch im Falle der Einstellung in einem Beförderungsamt. Bei einer obersten Staatsbehörde soll ein Amt nach Satz 1 erstmalig außerdem nur verliehen werden, wenn die Beamten nach ihrer Ernennung zum Beamten auf Probe mindestens ein Jahr bei einer anderen Behörde als einer obersten Staats- oder Bundesbehörde zurückgelegt haben.	Die Vorschrift füllt die §§ 27 und 29 Nr. 8 SächsBG aus. Absatz 1 entspricht § 32 der Bundeslaufbahnverordnung. Zu Nr. 2: Bei Bündelungsdienstposten fällt die Erprobungszeit (§ 27 Abs. 3 SächsBG) mit der Dienstzeit in dem bisherigen Amt (im statusrechtlichen Sinne) zusammen. Zu Nr. 3: Das Beförderungsverbot des § 27 Abs. 4 SächsBG während und vor Ablauf eines Jahres seit dem Ablauf der Probezeit steht einer Beförderung nicht entgegen, wenn eine der Ausnahmen des § 27 Abs. 7 SächsBG vorliegt. Absatz 2 entspricht im Wesentlichen § 33 Abs. 1 der Bundeslaufbahnverordnung und setzt die Anforderungen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Oktober 2012, Az.: 2 BvR 1120/12, und des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Februar 2003, Az.: 2 C 16/02, um. Absatz 3 setzt für Beförderungen - mit der in Satz 2 statuierten Ausnahme für das erste Beförderungsamt - eine die Anforderungen im Wesentlichen übertreffende Befähigung und fachliche Leistungen voraus und grenzt Beförderungen vom Erfahrungsstufenaufstieg deutlicher ab. Die Vorschrift stellt klar, dass Beförderungen unabhängig vom Dienstherrn nur für "überdurchschnittliche Beamte" in Frage kommen. Der Erfahrungs- und Leistungszuwachs "durchschnittlicher Beamter" wird durch den Stufenaufstieg in den Besoldungsgruppen (Erfahrungsstufen) honoriert. Absatz 4 macht von der Ermächtigung in § 27 Abs. 4 Satz 2 SächsBG, längere Mindestdienstzeiten seit der letzten Beförderung vorzusehen, Gebrauch und ist an bestehende ressortübergreifende Beförderungsgrundsätze angelehnt, wobei die Abstufung der Zeiträume neu pauschaliert, vereinheitlicht und damit vereinfacht wurde. Mit den bereits im SächsBG geforderten Mindestdienstzeiten wird klargestellt, dass es sich nicht um bloße Wartezeiten, sondern um Zeiten aktiven Dienstes handeln muss. Einen Nachteilsausgleich bestimmt § 20. Der durch den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Oktober 2011, Az.: 2 VR 4/11, gesetzte Rahmen wurde berücksichtigt. Darüber hinaus eröffnet Absatz 4 die Möglichkeit, auch für die erste Beförderung längere Mindestdienstzeiten zu bestimmen, ohne diesbezüglich bereits konkrete zeitliche Vorgaben zu treffen. Für die Fachrichtung Justiz gilt vorrangig § 28. Für die Fachrichtung Polizei gelten die abweichenden Beförderungsvoraussetzungen des § 32.

SächsLVO-E (Fassung: Kabinettsbeschluss vom 20. Mai 2014)	SächsLVO a. F. (derzeitige Fassung)	Begründung
Ergänzung: **§ 27 SächsBG** **Beförderung** (7) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 ist eine Beförderung zum Ausgleich von Verzögerungen des beruflichen Werdegangs durch die Geburt eines Kindes, durch die Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder durch die tatsächliche Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne des § 7 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) zulässig. Gleiches gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs für 1. ehemalige Soldaten nach dem Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz – ArbPlSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2055), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 730), in der jeweils geltenden Fassung, und dem Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz – SVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386, 3391), in der jeweils geltenden Fassung, 2. ehemalige Zivildienstleistende nach dem Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetz – ZDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2416, 2418), in der jeweils geltenden Fassung, 3. ehemalige Entwicklungshelfer nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz (EhfG) vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Artikel 16 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836, 3851), in der jeweils geltenden Fassung und 4. ehemalige Freiwillige nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstgesetz – JFDG) vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 824), geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2922), in der jeweils geltenden Fassung, und dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (Bundesfreiwilligendienstgesetz – BFDG) vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), in der jeweils geltenden Fassung.	**§ 7** **Beförderung** (3) Eine Beförderung ist während der Probezeit zulässig, soweit sich die Einstellung des Beamten in das frühere Beamtenverhältnis auf Widerruf oder das Beamtenverhältnis auf Probe aus wehrdienstbedingten Gründen verzögert hat und die dienstlichen Leistungen des Beamten eine Beförderung rechtfertigen. Berücksichtigungsfähig ist höchstens der Zeitraum des tatsächlich geleisteten Wehrdienstes.	
§ 20 **Nachteilsausgleich** Die Mindestdienstzeit gemäß § 19 Abs. 4 wird bis zu einer Gesamtdauer von drei Jahren auch erfüllt durch Zeiten 1. im Sinne von § 12 Abs. 1 SächsBG, in denen der Beamte keine Dienstbezüge erhält, 2. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn diese überwiegend dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, insbesondere zur Ausübung einer Tätigkeit a) als parlamentarischer Berater, wissenschaftlicher Assistent oder Geschäftsführer bei Fraktionen des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landesparlaments, b) in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisationen, c) in der Entwicklungshilfe.	**§ 7** **Beförderung** (4) Dienstzeiten, die nach dieser Verordnung Voraussetzung für eine Beförderung oder für den Aufstieg sind, rechnen ab dem Tage nach dem Ablauf der Probezeit oder im Falle des erfolgreichen Aufstiegs in die nächsthöhere Laufbahngruppe mit der ersten Verleihung eines Amts der nächsthöheren Laufbahngruppe. Ebenso können Zeiten, die nach dem Erwerb der Laufbahnbefähigung beim Bund, bei einem Land, einer Gemeinde, einem Landkreis, einer sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder bei einem kommunalen Spitzenverband im Freistaat Sachsen im Angestelltenverhältnis zurückgelegt wurden, angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat und sie nicht schon auf die Probezeit angerechnet worden ist. Als Dienstzeit gilt auch die Zeit 1. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn diese überwiegend dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, bis zu insgesamt vier Jahren, 2. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn diese zur Ausübung einer Tätigkeit als Parlamentarischer Berater, Wissenschaftlicher Assistent oder als Geschäftsführer bei Fraktionen des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landesparlaments erteilt wird, 3. eines Urlaubs für die Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisationen oder zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe und 4. eines Wehrdienstes, soweit sie die Einstellung des Beamten verzögert hat und sie nicht bereits nach Absatz 3 Satz 1 berücksichtigt wurde.	Die Vorschrift wurde aus dem bisherigen § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 bis 3 SächsLVO a. F. entwickelt. Sie berücksichtigt bestimmte familiäre bzw. im öffentlichen oder dienstlichen Interesse liegende Verzögerungen nach der Einstellung und ergänzt § 27 Abs. 7 SächsBG, der einen Nachteilsausgleich wegen vor der Einstellung liegenden Verzögerungen des beruflichen Werdegangs bei der Zulässigkeit von Beförderungen während oder innerhalb eines Jahres nach der Probezeit regelt. Mutterschutz und Schwangerschaft nach der Einstellung sind Zeiten mit Dienstbezügen, gelten daher als Dienstzeit und bedürfen keines Nachteilsausgleichs; sie werden daher auch von dem Verweis der Nummer 1 auf § 12 Abs. SächsBG nicht erfasst. Wegen der Aussetzung der Wehrpflicht nicht übernommen wurde die Regelung in Nr. 4, dass auch die Zeit eines Wehrdienstes, soweit sie die Einstellung des Beamten verzögert hat und nicht bereits anderweitig berücksichtigt wurde, als Dienstzeit gilt.

SächsLVO-E (Fassung: Kabinettsbeschluss vom 20. Mai 2014)	SächsLVO a. F. (derzeitige Fassung)	Begründung
§ 21 **Ämterdurchlauf** Regelmäßig zu durchlaufen sind die Ämter der Besoldungsordnung A des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG). Dies gilt nicht 1. bei Sprungbeförderungen (§ 27 Abs. 5 Satz 2 und 5 SächsBG), 2. bei erfolgreichem Abschluss der für die Fachrichtung Polizei bestimmten Qualifizierung nach § 27 Abs. 2 Satz 1 SächsBG und Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 13 der Fachrichtung Polizei, wenn sich der Beamte in einem Amt der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 befindet, 3. beim Laufbahnwechsel für Ämter in Besoldungsgruppen, die in der bisherigen Laufbahn bereits durchlaufen wurden, 4. beim Aufstieg für die noch nicht durchlaufenen Ämter der bisherigen Laufbahn.	**§ 7** **Beförderung** (1) Regelmäßig zu durchlaufen sind alle Ämter einer Laufbahn, die in der Besoldungsordnung A der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung, in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 50), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 327, 328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder der Anlage 1 zu § 2 SächsBesG aufgeführt sind. Ämter mit einer Amtszulage sind nicht zu durchlaufen. Beim Laufbahnwechsel sind Ämter, die den in der bisherigen Laufbahn durchlaufenen Ämtern entsprechen, nicht mehr zu durchlaufen. Beim Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn sind die noch nicht durchlaufenen Ämter der bisherigen Laufbahn nicht mehr zu durchlaufen.	Die Vorschrift füllt § 29 Nr. 1 SächsBG zum Ämterdurchlauf aus. Sie entspricht im Wesentlichen § 7 Abs. 1 SächsLVO a. F. Satz 2 Nr. 2 bestimmt für die Fachrichtung Polizei eine Ausnahme vom Sprungbeförderungsverbot in den Fällen des § 27 Abs. 2 SächsBG (interne Qualifizierung für die zweiten Einstiegsebenen der Laufbahnen). Im Übrigen bleibt es in diesen Fällen beim Ämterdurchlauf. Hiervon zu unterscheiden ist die berufsbegleitende Nachholung eines Berufs- oder Hochschulabschlusses, der die Bildungs- und Zugangsvoraussetzungen für eine höhere Einstiegsebene oder Laufbahn vermittelt. Hier lässt bereits § 27 Abs. 5 SächsBG Sprungbeförderungen zu.
§ 22 **Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 14** (1) Für die Qualifizierung für Beförderungen in ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 nach § 27 Abs. 2 Satz 1 SächsBG sind nur Beamte zuzulassen, die 1. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 erreicht haben und 2. in diesem Amt ausweislich des Gesamturteils der letzten Beurteilung mindestens die Anforderungen übertreffen. Die oberste Dienstbehörde kann für die Zulassung ein Auswahlverfahren festlegen. Übersteigt der Bedarf die Zahl der Bewerber für die Zulassung, sind Ausnahmen von Satz 1 Nr. 1 und 2 zulässig. (2) Die Qualifizierung nach Absatz 1 umfasst 1. zur Verbesserung der fachlichen Kompetenz mindestens 100 Unterrichtsstunden, 2. zur Verbesserung der personalen Kompetenz mindestens 100 Unterrichtsstunden in den Bereichen Mitarbeiterführung, Rhetorik, Kommunikation und Verhandlungsführung. Der im Rahmen der Führungskräftefortbildung nach § 23 absolvierte Grundlehrgang und gemäß § 23 Abs. 4 anerkannte Führungskräftefortbildungen können durch die oberste Dienstbehörde auf die Qualifizierungsanforderung nach Satz 1 Nr. 1 angerechnet werden. (3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Beförderung in Ämter von Schulleitern und stellvertretenden Schulleitern der Besoldungsgruppe A 14. (4) Der Landespersonalausschuss kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen von der Pflicht zur Teilnahme an der Qualifizierung nach § 27 Abs. 2 Satz 1 SächsBG zulassen für Beamte, 1. die eine Dienstzeit von mindestens 30 Jahren absolviert haben, 2. sich seit mindestens fünf Jahren in einem Aufgabenbereich eines Amtes der Besoldungsgruppe A 13 überdurchschnittlich bewährt haben und 3. weiterhin in diesem Aufgabenbereich eingesetzt werden sollen. Für die Dienstzeiten in Satz 1 Nr. 1 gilt § 24 Abs. 5 entsprechend.	**§ 29** **Aufstieg** (1) Beamte des gehobenen Dienstes können zum Aufstieg in eine Laufbahn des höheren Dienstes derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn sie 1. in besonderem Maße geeignet sind, 2. sich in einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren im gehobenen Dienst bewährt und ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 erreicht haben, 3. das 40. Lebensjahr und noch nicht das 58. Lebensjahr vollendet haben. (2) Nach der Zulassung zum Aufstieg werden die Beamten durch eine berufspraktische Unterweisung und die Teilnahme an einem wissenschaftlich ausgerichteten Bildungsgang in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Die Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn dauert mindestens zwei Jahre und sechs Monate. Sie soll drei Jahre nicht überschreiten. (3) Der wissenschaftlich ausgerichtete Bildungsgang erstreckt sich in der Regel über eine Dauer von sechs Monaten und ist an einer vom fachlich zuständigen Staatsministerium zu bestimmenden Bildungseinrichtung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes durchzuführen. Das fachlich zuständige Staatsministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern den wesentlichen Inhalt des wissenschaftlichen Bildungsganges für die jeweilige Laufbahn. Sofern der Bildungsgang außerhalb des Freistaates Sachsen durchgeführt werden soll, entscheidet über die Geeignetheit der Bildungseinrichtung der Landespersonalausschuss im Einvernehmen mit dem jeweils fachlich zuständigen Staatsministerium. Die erfolgreiche Teilnahme der Beamten am Bildungsgang ist durch die Bildungseinrichtung festzustellen. (4) Fachlich zuständiges Staatsministerium im Sinne des Absatzes 3 ist das für die Gestaltung der Laufbahn zuständige Staatsministerium. Sind für die Gestaltung der Laufbahn mehrere Staatsministerien gemeinsam zuständig, treffen sie die Entscheidungen im Sinne des Absatzes 3 gemeinsam. (5) Für die Durchführung der berufspraktischen Unterweisung ist die oberste Dienstbehörde zuständig. Die Beamten sind in verschiedenen Tätigkeitsbereichen, die der Laufbahn des höheren Dienstes derselben Fachrichtung zugeordnet sind, einzusetzen. Einen Teil der berufspraktischen Unterweisung sollen die Beamten bei einer anderen Behörde oder anderen geeigneten Einrichtung als der bisherigen Dienstbehörde ableisten. Soweit die Beamten vor der Zulassung zum Aufstieg schon hinreichend Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, welche für die neue Laufbahn gefordert werden, kann die berufspraktische Unterweisung um höchstens ein Jahr gekürzt werden. (6) Für Beamte, die zu Beginn der Einführung das 50. Lebensjahr überschritten und das höchstbewertete Amt ihrer Laufbahn erreicht haben, kann eine Einführungszeit festgelegt werden, die fünfzehn Monate nicht unterschreitet und die	Die Vorschrift ergänzt die §§ 27 Abs. 2 Satz 2, 29 Nr. 8 SächsBG. Die Vorschrift setzt wie § 27 Abs. 2 SächsBG voraus, dass in den einzelnen Fachrichtungen überhaupt Ämter ab Besoldungsgruppe A 14 zur Verfügung stehen, die keine spezifische berufliche Qualifikation voraussetzen (z. B. Befähigung zum Richteramt für alle Dienstposten ab A 14 in der Fachrichtung Justiz). Absatz 1 stellt die Mindestvoraussetzungen für die Teilnahme an der Qualifizierung für Beamte der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 dar (bisheriger Aufstieg in den höheren Dienst). Auf eine Vorgabe zu Dienstpostenwechseln wurde verzichtet, da diese infolge der ressortübergreifenden Beförderungsgrundsätze in allen Laufbahnen für vorangegangene Beförderungen (v. a. für A 12) notwendig sind, soweit ein Einsatzwechsel sinnvoll und möglich ist. Absatz 2 bestimmt den fachrichtungsübergreifenden Mindeststandard für Inhalt und Umfang dieser Qualifizierung. Die für die Fachrichtungen zuständigen Staatsministerien haben für die jeweilige Fachrichtung – ausgehend von dem festgelegten Mindeststandard – den Inhalt der Qualifizierung und die Voraussetzungen, unter denen der erfolgreiche Abschluss der Qualifizierung festgestellt wird, näher zu bestimmen. Absatz 3 berücksichtigt eine Sondersituation im Schulbereich. Zu Schulleitern können auch Lehrer ohne Hochschulabschluss (z. B. Lehrer für die unteren Klassen) berufen werden (z. B. an einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern). Diese könnten ohne die Ausnahme von der Qualifizierungspflicht nicht in das entsprechend bewertete Funktionsamt eines Rektors der BesGr. A 14 befördert werden, ohne zuvor die Qualifizierung nach Absatz 1 Nr. 3 abgeschlossen zu haben, obwohl sie gerade wegen ihrer laufbahnspezifischen pädagogischen und Führungskompetenz in diese Funktion berufen werden. Absatz 4 ermöglicht in engen Grenzen Beförderungen nach A 14 aus der ersten Einstiegsebene auch ohne Teilnahme an der Qualifizierung. Auf diese Weise kann in Aufgabenbereichen, wo diese unabdingbar ist, besonders lange berufliche Erfahrung in Verbindung mit entsprechenden fachlichen Leistungen berücksichtigt werden. Zudem kann flexibler auf kurzfristige Stellenhebungen im Bereich der häufig gebündelten Ämter der Besoldungsgruppe A 13/A 14 aufgrund von Neubewertungen von Dienstposten (z. B. durch Änderungen in der Behördenstruktur oder des Aufgabenzuschnitts) reagiert werden, die einer frühzeitig eingeleiteten modularen Qualifizierung im Wege konzeptioneller Personalentwicklung entgegenstehen. Die materiellen Voraussetzungen für Ausnahmen durch den Landespersonalausschuss regelt § 37.

SächsLVO-E (Fassung: Kabinettsbeschluss vom 20. Mai 2014)	SächsLVO a. F. (derzeitige Fassung)	Begründung
	einen Lehrgang von angemessener Dauer umfasst. (7) Der Landespersonalausschuss stellt auf Antrag der obersten Dienstbehörde fest, ob die Einführung erfolgreich abgeschlossen ist. Hierzu müssen die Beamten in einem mündlichen Vorstellungsgespräch nachweisen, inwieweit sie die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten für die entsprechende Laufbahn des höheren Dienstes besitzen. Die während der Einführungszeit erbrachten Leistungsnachweise sowie die erfolgreiche Teilnahme am Bildungsgang sind dabei zu berücksichtigen. Der Landespersonalausschuss regelt im Übrigen die Durchführung des Feststellungsverfahrens. Mit der Feststellung der erfolgreichen Einführung wird die Befähigung für die Laufbahn zuerkannt. Beamte, die die Einführung nicht erfolgreich abschließen, treten mit der schriftlichen Bekanntgabe der nicht erfolgreichen Einführung in die frühere Beschäftigung zurück. **§ 29a** **Aufstieg in die Laufbahn** **des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes** (1) Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes können zum Aufstieg in die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes zugelassen werden, wenn sie 1. in besonderem Maße geeignet sind, 2. sich in einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst bewährt und ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 erreicht haben, 3. das 35. Lebensjahr und noch nicht das 50. Lebensjahr vollendet haben. Geeignet im Sinne von Satz 1 Nr. 1 ist insbesondere, wer während seiner bisherigen Tätigkeit bereits über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten Tätigkeiten, die den Aufgaben des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes entsprechen, wahrgenommen hat. (2) Die Einführung in die Aufgaben der Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes dauert achtzehn Monate. Sie umfasst eine berufspraktische Unterweisung sowie einen wissenschaftlich ausgerichteten Bildungsgang von in der Regel sechs Monaten, der am Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen durchzuführen ist. Die Ausbildungsinhalte werden durch das Staatsministerium des Innern festgelegt. (3) Nach erfolgreicher Einführung ist die Aufstiegsprüfung, die der Laufbahnprüfung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes entspricht, vor dem Prüfungsausschuss am Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen abzulegen. Beamte, die die Aufstiegsprüfung endgültig nicht bestehen, treten mit der schriftlichen Bekanntgabe über das Nichtbestehen in die frühere Beschäftigung zurück. **§ 45** **Aufstieg in die Laufbahn des Schulaufsichtsdienstes** (1) Beamte im gehobenen Dienst, die 1. eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren zurückgelegt haben, 2. ein Beförderungsamt als Schulleiter oder stellvertretender Schulleiter wahrgenommen haben und 3. nicht älter als 58 Jahre sind, können zum Aufstieg in die Laufbahn des Schulaufsichtsdienstes zugelassen werden. (2) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Staatsministerium für Kultus. Sie ist dem Beamten schriftlich mitzuteilen. (3) Nach der Zulassung werden die Beamten in die Aufgaben der Laufbahn des Schulaufsichtsdienstes eingeführt. Die Einführung dauert zwölf Monate und umfasst einen verwaltungsrechtlich ausgerichteten Bildungsgang von in der Regel drei Monaten, der an geeigneten Bildungseinrichtungen innerhalb oder außerhalb	

SächsLVO-E (Fassung: Kabinettsbeschluss vom 20. Mai 2014)	SächsLVO a. F. (derzeitige Fassung)	Begründung
	des öffentlichen Dienstes durchgeführt werden kann. Die Ausbildungsinhalte werden durch das Staatsministerium für Kultus festgelegt. Die erfolgreiche Teilnahme der Beamten am Bildungsgang ist festzustellen. (4) § 44 Abs. 3 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.	
§ 23 **Führungskräftefortbildung** (1) Beamte, die dauerhaft Aufgaben mit Führungsverantwortung wahrnehmen sollen, nehmen an einer konzeptionellen Führungskräftefortbildung (Grundlehrgang) in einem Umfang von mindestens 100 Unterrichtsstunden mit den Themenschwerpunkten 1. Kommunikation und Gesprächsführung, 2. Mitarbeiterführung, 3. Rhetorik und 4. Verhandlungsführung teil. Die Führungskräftefortbildung soll vor der erstmaligen Übertragung einer Aufgabe mit Führungsverantwortung beginnen. (2) Beamte, die überwiegend oder besonders schwierige Personalführungsaufgaben wahrnehmen sollen, nehmen an einer weiterführenden Führungskräftefortbildung (Vertiefungslehrgang) in einem Umfang von mindestens 150 Unterrichtsstunden mit den Themenschwerpunkten 1. Kommunikation und Gesprächsführung, 2. Mitarbeiterführung, 3. Rhetorik, 4. Stress- und Zeitmanagement, 5. Selbstcoaching und 6. Interkulturelle Kompetenz teil. (3) Die oberste Dienstbehörde kann eine andere gleichwertige konzeptionelle Führungskräftequalifizierung zulassen. Sie entscheidet auch über die Anerkennung und Anrechnung absolvierter Führungskräftefortbildungen. (4) Wechseln Beamte die Laufbahn, werden zugelassene konzeptionelle Führungskräftequalifizierungen und Entscheidungen über die Anerkennung und Anrechnung absolvierter Führungskräftefortbildungen auch für die neue Laufbahn anerkannt.		Die Vorschrift füllt die §§ 23 Satz 1, 24 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, 29 Nr. 9 SächsBG aus. Die Absätze 1 und 2 bestimmen die fachrichtungsübergreifenden Mindestanforderungen an Inhalt und Umfang der Fortbildung zur (Weiter-)Entwicklung von Beamten mit Personalführungsaufgaben im Freistaat Sachsen. Wegen der Unterschiede in den Führungsstrukturen der sächsischen Dienstherren gibt es keine einheitliche Festlegung, ab welcher Besoldungsgruppe Dienstposten Personalführungsaufgaben beinhalten und daher entsprechende Fortbildungspflichten auslösen. Zur Vermeidung einer Kollision mit dem Beschluss des BVerwG vom 20. Juni 2013, Az. 2 VR 1.13, stellt Absatz 1 Satz 2 klar, dass Führungskräftefortbildungen nicht zwingend im Vorfeld der Aufnahme von Führungsfunktionen absolviert werden müssen, sondern dass sie in der Regel parallel zur Ausübung eines Führungsamtes wahrgenommen werden können, um die Führungskompetenz im Wege der Fortbildung zu vertiefen. Dadurch wird verdeutlicht, dass es sich bei der Führungskräftefortbildung nicht um eine direkte Beförderungsvoraussetzung handelt, die nach der Rechtsprechung des BVerwG als Einengung des Bewerberfeldes um eine Beförderung unzulässig wäre. Eine solche Einengung des Bewerberfelds um eine Beförderung anhand der Anforderungen eines bestimmten Dienstpostens lässt die Rechtsprechung nur zu, wenn der Dienstposten besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten erfordert, die ein Laufbahnbewerber regelmäßig nicht mitbringt und sich in angemessener Zeit und ohne unzumutbare Beeinträchtigung der Aufgabenwahrnehmung auch nicht verschaffen kann. Die Führungskompetenz gehört hierzu nicht. Die Absätze 3 und 4 ermöglichen, dass bestehende konzeptionelle Führungskräftequalifizierungen (z. B. in den Fachrichtungen Polizei und Justiz) unverändert fortgeführt und bereits absolvierte Fortbildungen angerechnet werden. Ergänzt wird die Vorschrift durch die Übergangsvorschrift des § 42.
§ 24 **Aufstieg** (1) Beamte mit der Befähigung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 1 können von der obersten Dienstbehörde zum Aufstieg in die höhere Laufbahn derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn 1. ein dienstlicher Bedarf für den Aufstieg von Beamten besteht, 2. sie ein Amt der Besoldungsgruppe A 8 erreicht haben, 3. ihre Befähigung und fachlichen Leistungen auf mindestens zwei Dienstposten die Anforderungen übertreffen und 4. sie nach ihrer Persönlichkeit geeignet erscheinen, Aufgaben der höheren Laufbahn wahrzunehmen. (2) Übersteigt die Zahl der Bewerber für die Zulassung den Bedarf, ist eine nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung begründete Auswahl zu treffen. Das für die Fachrichtung zuständige Staatsministerium kann Abweichungen von Absatz 1 Nr. 3 zulassen. (3) Die zugelassenen Beamten werden durch Teilnahme an dem für die Laufbahn eingerichteten Hochschulstudium nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a SächsBG und an der Laufbahnprüfung in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. In Laufbahnen, in denen ein solches Studium nicht eingerichtet ist, umfasst die Einfüh-	**§ 13a** **Allgemeine Voraussetzungen für den Aufstieg** (1) Beamte können von dem Dienstvorgesetzten für die Zulassung zum Aufstieg vorgeschlagen werden oder sich bewerben; es sei denn bestimmte Vorschriften schließen einen Aufstieg aus. (2) Über die Zulassung zum Aufstieg entscheidet die oberste Dienstbehörde. Die Entscheidung über die Zulassung zum Aufstieg ist dem Beamten schriftlich mitzuteilen. (3) Bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn bleiben die Beamten in ihrer Rechtsstellung. **§ 24** **Aufstieg** (1) Beamte des mittleren Dienstes können zum Aufstieg in eine Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn sie 1. in besonderem Maße geeignet sind, 2. sich in einer Dienstzeit von mindestens vier Jahren im mittleren Dienst bewährt und ein Beförderungsamt erreicht haben. Für die Feststellung der Eignung ist mit zu berücksichtigen, ob der Bewerber	Die Vorschrift ergänzt die §§ 28 und 29 Nr. 10 SächsBG. Sie normiert den sog. Regelaufstieg. Die Absätze 1 bis 3 übernehmen im Wesentlichen die bisherigen Zulassungsvoraussetzungen und Einführungsanforderungen für den Aufstieg in den gehobenen Dienst. Auf Altersgrenzen wird verzichtet. Für die Fachrichtungen Feuerwehr und Polizei gelten ergänzende Regelungen. Absatz 4 ermöglicht Aufstiege ohne Einführung und Aufstiegsprüfung für berufserfahrene Beamte (sog. Praxis- oder Bewährungsaufstieg). Aufstiege ohne Aufstiegsprüfung setzen wegen § 28 Satz 2 SächsBG die Zustimmung des Landespersonalausschusses voraus. Die materiellen Voraussetzungen für Ausnahmen durch den LPA regelt § 37. Für die Fachrichtungen Justiz und Polizei sehen die §§ 30 Abs. 2 und 33 Abs. 2 erleichterte Aufstiege vor.

SächsLVO-E (Fassung: Kabinettsbeschluss vom 20. Mai 2014)	SächsLVO a. F. (derzeitige Fassung)	Begründung
rung eine wissenschaftlich zu gestaltende Fachausbildung und eine praktische Ausbildung von je 18 Monaten und schließt mit einer Aufstiegsprüfung ab. Soweit die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit Kenntnisse in einem Umfang erworben haben, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, können die einzelnen Ausbildungszeiten jeweils um bis zu sechs Monate gekürzt werden. (4) Von der Einführung und Aufstiegsprüfung kann mit Zustimmung des Landespersonalausschusses abgesehen werden, wenn der Beamte zum Zeitpunkt der Zulassung zum Aufstieg eine Dienstzeit von mindestens zwölf Jahren, davon mindestens drei Jahre in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9, absolviert hat. Die oberste Dienstbehörde stellt in diesen Fällen die Befähigung für die höhere Laufbahn schriftlich fest. (5) Dienstzeiten nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 4 Satz 1 beginnen mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Zeiten einer Tätigkeit, die nach dem Erwerb der Laufbahnbefähigung beim Bund, bei einem Land, einer Gemeinde, einem Landkreis, einer sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder bei einem kommunalen Spitzenverband im Freistaat Sachsen im Angestelltenverhältnis zurückgelegt wurde, können angerechnet werden, wenn sie nicht schon auf die Probezeit angerechnet worden sind und die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens einem Amt der entsprechenden Laufbahn entsprochen hat. § 20 Nr. 1 und 2 gilt entsprechend.	nach seinem Bildungsstand die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fachhochschulausbildung erfüllt. (2) Die Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Die Einführung entspricht der dreijährigen Ausbildung in dem für die Laufbahn eingerichteten Fachhochschulstudiengang nach § 22 Abs. 4 SächsBG . Soweit die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, können die Fachstudien und die berufspraktischen Studienzeiten jeweils um bis zu sechs Monate gekürzt werden. (3) In Laufbahnen, in denen eine Ausbildung nach § 22 Abs. 4 SächsBG nicht eingerichtet ist, umfasst die dreijährige Einführung eine wissenschaftsorientiert zu gestaltende Fachausbildung und eine praktische Ausbildung von je achtzehn Monaten. (4) Nach erfolgreicher Einführung ist die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst als Aufstiegsprüfung abzulegen. Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, treten mit der schriftlichen Bekanntgabe über das Nichtbestehen in die frühere Beschäftigung zurück. (5) Der Landespersonalausschuss kann in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, dass von der Einführungszeit (Absatz 2) und von der Aufstiegsprüfung (Absatz 4) abgesehen wird. Voraussetzung dafür ist mindestens, dass der Beamte 1. sich in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 befindet, 2. eine Dienstzeit von 12 Jahren im mittleren Dienst zurückgelegt hat, 3. das 40. Lebensjahr und noch nicht das 58. Lebensjahr vollendet hat. (6) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 2 kann der Landespersonalausschuss in besonders begründeten Ausnahmefällen den Aufstieg auch in Laufbahnen des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zulassen, in denen eine Aufstiegsprüfung nach Absatz 4 nicht abgelegt werden kann.	
§ 25 **Laufbahnwechsel nach Qualifizierungsmaßnahmen oder Wahrnehmung vergleichbarer Tätigkeiten** (1) Über Art, Umfang und Inhalt der Qualifizierung nach § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SächsBG entscheiden die für die jeweilige Fachrichtung zuständigen Staatsministerien. Hierbei sind die Ausbildung, sonstige Qualifizierungen und die bisherigen beruflichen Tätigkeiten des Beamten zu berücksichtigen. (2) Die Befähigung für die neue Laufbahn aufgrund der Wahrnehmung vergleichbarer Tätigkeiten nach § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SächsBG darf nur anerkannt werden, wenn diese über einen Zeitraum ausgeübt wurden, der der für die Einstiegsebene vorgesehenen Dauer des Vorbereitungsdienstes entspricht und den Schwerpunkt der Tätigkeit dargestellt haben.	**§ 8** **Laufbahnwechsel** (1) Ein Laufbahnwechsel ist nur zulässig, wenn der Beamte die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt. (2) Die Befähigung für eine Laufbahn kann als Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn anerkannt werden, wenn nicht für die neue Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung besonders vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist. Über die Anerkennung der Befähigung entscheidet der Landespersonalausschuss. (3) Die Befähigung für eine Laufbahn kann abweichend von Absatz 2 bei Beamten, denen aufgrund von § 35 Abs. 2 Satz 1 SächsBG, § 26 Abs. 1 Satz 3 oder § 29 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 262) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ein anderes Amt einer anderen Laufbahn übertragen werden soll, als Befähigung für die andere Laufbahn nach Unterweisung in der neuen Laufbahn und Bestehen der Laufbahnprüfung für diese Laufbahn erworben werden, wenn nicht für die neue Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung besonders vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist. Für die Unterweisung und die Laufbahnprüfung gilt in Laufbahnen des mittleren Dienstes § 20 Abs. 2 und 3 Satz 1 und in Laufbahnen des gehobenen Dienstes § 24 Abs. 2 und 4 Satz 1 entsprechend. Die für die Ernennung in der neuen Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde kann eine längere Dauer der Unterweisung festsetzen. Bei Beamten, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, kann sie abweichend von Satz 1 zulassen, dass von der Laufbahnprüfung abgesehen	Die Vorschrift füllt die §§ 22 Abs. 2, 29 Nr. 6 SächsBG aus. Darin wird erstmals allgemein ein Laufbahnwechsel nach Qualifizierung zugelassen. Neben der - bisher notwendigen - Nachholung der Laufbahnausbildung für die neue Laufbahn ist daher künftig auch möglich, Beamte durch andere Qualifizierungsmaßnahmen (z. B. geeignete Fachmodule von Studiengängen) in die Aufgaben der neuen Laufbahn einzuführen. Absatz 1 definiert die Anknüpfungspunkte für die Bestimmung der Qualifizierung durch das zuständige Staatsministerium. Absatz 2 erfasst den aufgabenbezogenen Fall, dass die bisherigen Tätigkeiten mit den Anforderungen der neuen Laufbahn ohnehin vergleichbar sind.

SächsLVO-E (Fassung: Kabinettsbeschluss vom 20. Mai 2014)	SächsLVO a. F. (derzeitige Fassung)	Begründung
	wird; sie entscheidet dann über die Anerkennung der Befähigung. Die Beamten bleiben bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn in ihrer Rechtsstellung, in den Fällen des § 29 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG in ihrem früheren Amt. Abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 1 hat der Beamte in der neuen Laufbahn Ämter, die einer niedrigeren Besoldungsgruppe als seinem bisherigen Amt zugeordnet sind, nicht mehr zu durchlaufen. (4) Dienstzeiten, die im Beamtenverhältnis auf Zeit oder in der bisherigen Laufbahn im Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit abgeleistet wurden, können bei Beamten, die die Befähigung für die neue Laufbahn durch Bestehen der Laufbahnprüfung, als Beamte besonderer Fachrichtungen (§§ 31 bis 34) oder aufgrund einer Anerkennung nach Absatz 2 und 3 erworben haben, auf die Probezeit in der neuen Laufbahn angerechnet werden.	
§ 26 **Schwerpunktwechsel** (1) Die für die Fachrichtungen nach § 3 Abs. 1 zuständigen Staatsministerien können für den Wechsel von Schwerpunkten innerhalb einer Fachrichtung eine Qualifizierung des Beamten voraussetzen. Hierbei sind die Ausbildung, sonstige Qualifizierungen und die bisherigen beruflichen Tätigkeiten des Beamten zu berücksichtigen. (2) Der Schwerpunktwechsel ist ausgeschlossen, wenn der Beamte die für den neuen fachlichen Schwerpunkt durch besondere Rechtsvorschrift bestimmte oder nach seiner Eigenart zwingend erforderliche Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung nicht besitzt.		Die Vorschrift füllt § 29 Nr. 6 SächsBG aus. Absatz 1 stellt klar, dass die Fachministerien den Schwerpunktwechsel innerhalb einer Laufbahn ungeachtet der Laufbahnbefähigung von Qualifizierungen abhängig machen können. Absatz 2 stellt klar, dass Beamte, die eine für bestimmte Schwerpunktaufgaben erforderliche Qualifikation nicht haben, ohne diese Qualifikation für diese Aufgaben auch nicht eingesetzt werden dürfen (§ 15 Abs. 4 Satz 4 SächsBG). Beispiel: In der Fachrichtung Gesundheit und Soziales setzen Ämter des Schwerpunkts „veterinärmedizinischer Dienst“ nach der SächsTierarztWÖVetVO eine Approbation als Tierarzt voraus. Ein Wechsel aus den anderen Schwerpunkten „sozialwissenschaftlicher Dienst“ und „Gesundheitsdienst“ ist ohne die Approbation nicht zulässig.
§ 27 **Laufbahnbefähigung für Lehrämter** (1) Der Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an Grund- und Mittelschulen, für das Lehramt Sonderpädagogik sowie für die Höheren Lehrämter an Gymnasien und berufsbildenden Schulen nach folgenden Verordnungen sind Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung im Sinne des § 18 SächsBG: 1. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (Vorbereitungsdienst und Prüfungsordnung II – Grundschullehrer – VBPOII-GS) vom 22. Juni 1992 (SächsGVBl. S. 333), 2. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen (VBPOII-MS) vom 1. August 1991 (SächsGVBl. 1992 S. 76), 3. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Zweiten Ausbildungsabschnitt und die Zweite Staatsprüfung für Lehrer an Förderschulen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Förderschulen II – APO-FS II) vom 23. Mai 1995 (SächsGVBl. S. 174), 4. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Höhere Lehramt an Gymnasien (VBPOII-GY) vom 15. Juni 1992 (SächsGVBl. S. 310), 5. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen (VBPOII-BS) vom 2. August 1991 (SächsGVBl. 1992 S. 81), 6. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung II – LAPO II) vom 19. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. April 2009 (SächsGVBl. S. 186), 7. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im	**§ 43** **Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung** (1) Der Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie für die höheren Lehrämter an Gymnasien und berufsbildenden Schulen nach 1. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (Vorbereitungsdienst und Prüfungsordnung II – Grundschullehrer – VBPOII-GS) vom 22. Juni 1992 (SächsGVBl. S. 333), 2. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen (VBPOII-MS) vom 1. August 1991 (SächsGVBl. 1992 S. 76), 3. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Zweiten Ausbildungsabschnitt und die Zweite Staatsprüfung für Lehrer an Förderschulen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Förderschulen II – APO-FS II) vom 23. Mai 1995 (SächsGVBl. S. 174), 4. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Höhere Lehramt an Gymnasien (VBPOII-GY) vom 15. Juni 1992 (SächsGVBl. S. 310), 5. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen (VBPOII-BS) vom 2. August 1991 (SächsGVBl. 1992 S. 81), 6. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung II – LAPO II) vom 19. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. April 2009 (SächsGVBl. S. 186), in der jeweils geltenden Fassung, sind Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung im Sinne der §§ 22 und 26 SächsBG .	Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 43 SächsLVO a. F. und stellt klar, dass die genannten Vorbereitungsdienste und Prüfungen, obwohl sie nicht auf dem SächsBG fußen, Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung i. S. des SächsBG und der SächsLVO sind.

SächsLVO-E (Fassung: Kabinettsbeschluss vom 20. Mai 2014)	SächsLVO a. F. (derzeitige Fassung)	Begründung
Freistaat Sachsen für Absolventen lehramtsbezogener Masterstudiengänge sowie über den Anpassungslehrgang und die Eignungsprüfung nach dem Befähigungs-Anerkennungsgesetz Lehrer (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 30. Juni 2011 (SächsGVBl. S. 224) und 8. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Absolventen mit Masterabschluss sowie die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung II – LAPO II) vom 16. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 948), geändert durch Artikel 24 der Verordnung vom [einfügen: Ausfertigungsdatum] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]). (2) Absatz 1 gilt entsprechend für den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung nach der Verordnung über die Ausbildung für Lehrämter vom 18. September 1990 (GBl. DDR I S. 1584). (3) Berufliche Tätigkeiten von Beschäftigten im öffentlichen Dienst mit anerkannter Lehramtsprüfung gemäß Artikel 37 Abs. 2 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) sind auf den Vorbereitungsdienst im Sinne des § 18 Abs. 6 Satz 2 SächsBG anzurechnen, wenn sie denjenigen von Beamten des betreffenden Lehramts gleichwertig sind.	(2) Absatz 1 gilt entsprechend für den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung nach der Verordnung über die Ausbildung für Lehrämter vom 18. September 1990 (GBl. DDR I S. 1584). (3) Berufliche Tätigkeiten von Beschäftigten im öffentlichen Dienst mit anerkannter Lehramtsprüfung gemäß Artikel 37 Abs. 2 des Einigungsvertrages sind auf den Vorbereitungsdienst im Sinne des § 22 Abs. 8 SächsBG anzurechnen, wenn sie denjenigen von Beamten des betreffenden Lehramts gleichwertig sind.	
§ 28 **Übertragung von Ämtern in der Fachrichtung Justiz** (1) Regelmäßig zu durchlaufen sind Ämter der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 der Besoldungsordnung R des Sächsischen Besoldungsgesetzes. Hiervon abweichend muss vor der Verleihung eines Amts eines Vorsitzenden Richters am Landesarbeitsgericht, eines Direktors des Arbeitsgerichts, des Amtsgerichts und des Sozialgerichts ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 nicht durchlaufen werden. (2) Ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt darf einem Richter oder Staatsanwalt erst verliehen werden, wenn er eine Dienstzeit von vier Jahren zurückgelegt hat. (3) Dienstzeiten gemäß Absatz 2 beginnen mit der Berufung in das Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Sie können in der Fachrichtung Justiz, in der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung oder in Ausübung einer Tätigkeit nach § 20 Nr. 2 zurückgelegt werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens einem Amt der Besoldungsgruppe R 1 entsprochen hat und sie nicht schon auf die Probezeit angerechnet worden ist. Als Dienstzeit gelten bis zu einer Gesamtdauer von drei Jahren auch die in § 20 Nr. 1 genannten Zeiten.	**§ 41** **Richter** (1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für Richter entsprechend, soweit sich aus den für Richter geltenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. (2) Ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt darf einem Richter erst verliehen werden, wenn er eine Dienstzeit von vier Jahren zurückgelegt hat. (3) Regelmäßig zu durchlaufende Ämter sind nur die Ämter der Besoldungsgruppen R 1 und R 2. Vor der Verleihung eines Amts eines Vorsitzenden Richters am Landesarbeitsgericht, eines Direktors des Arbeitsgerichts, des Amtsgerichts sowie des Sozialgerichts ist ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 nicht zu durchlaufen.	Die Vorschrift füllt § 29 Nr. 1 SächsBG zum Ämterdurchlauf aus. Sie entspricht im Wesentlichen § 41 Abs.1 und 2 SächsLVO a. F.
§ 29 **Wechsel zwischen den Fachrichtungen Justiz und Allgemeine Verwaltung** (1) Wechselt ein Richter in die Fachrichtung Allgemeine Verwaltung, gilt Folgendes: 1. Einem Richter, der sich in einem Amt der Besoldungsgruppe R 1 befindet, kann ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 frühestens nach einer Dienstzeit von einem Jahr, ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 frühestens nach einer Dienstzeit von vier Jahren, ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 frühestens nach einer Dienstzeit von fünf Jahren verliehen werden. 2. Einem Richter, der sich in einem Amt der Besoldungsgruppe R 2 befindet, kann ein Amt der Besoldungsordnung B frühestens nach einer Dienstzeit von sechs Jahren verliehen werden. 3. Einem Richter, der sich in einem Amt der Besoldungsordnung R 3 oder in einem höheren Richteramt befindet, kann ein Amt der Besoldungsordnung B verliehen werden. (2) Für den Wechsel nach Absatz 1 ist abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 2 das Staatsministerium der Justiz und für Europa zuständig, wenn er innerhalb des Geschäftsbereichs des Staatsministeriums der Justiz und für Europa erfolgt.	**§ 41** **Richter** (4) Wechselt ein Richter in die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes, gilt Folgendes: 1. Einem Richter, der sich in einem Amt der Besoldungsgruppe R 1 befindet, kann ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 frühestens nach einer Dienstzeit von einem Jahr, ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 frühestens nach einer Dienstzeit von vier Jahren, ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 frühestens nach einer Dienstzeit von fünf Jahren verliehen werden. 2. Einem Richter, der sich in einem Amt der Besoldungsgruppe R 2 befindet, kann ein Amt der Besoldungsordnung B frühestens nach einer Dienstzeit von sechs Jahren verliehen werden. 3. Einem Richter, der sich in einem Amt der Besoldungsordnung R 3 oder in einem höheren Richteramt befindet, kann ein Amt der Besoldungsordnung B verliehen werden. (5) Wechselt ein Beamter des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes in den richterlichen Dienst, so muss er ein Amt der Besoldungsgruppe R 1 nicht durchlaufen; Absatz 2 bleibt unberührt mit der Maßgabe, dass die vierjährige Dienstzeit	Die Vorschrift beruht auf § 29 Nr. 6 SächsBG, ergänzt § 22 SächsBG und entspricht im Wesentlichen § 41 Abs. 4 und 5 SächsLVO a. F.

SächsLVO-E (Fassung: Kabinettsbeschluss vom 20. Mai 2014)	SächsLVO a. F. (derzeitige Fassung)	Begründung
(3) Wechselt ein Beamter der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung in den richterlichen oder staatsanwaltlichen Dienst, muss er ein Amt der Besoldungsgruppe R 1 nicht durchlaufen. Ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt darf einem Beamten erst verliehen werden, wenn er eine Dienstzeit von vier Jahren zurückgelegt hat. Einem Beamten der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung, der sich in einem Amt der Besoldungsgruppe A 16 oder in einem Amt mit höherem Endgrundgehalt befindet, kann ein Amt der Besoldungsgruppe R 3 oder ein Amt mit höherem Grundgehalt verliehen werden. (4) Für die Dienstzeiten in den Absätzen 1 und 3 gilt § 28 Abs. 3 entsprechend. (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Staatsanwälte entsprechend.	in der Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes, im staatsanwaltschaftlichen Dienst oder im Richterverhältnis zurückgelegt werden kann. Einem Beamten des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes, der sich in einem Amt der Besoldungsgruppe A 16 oder in einem Amt mit höherem Endgrundgehalt befindet, kann ein Amt der Besoldungsgruppe R 3 oder ein Amt mit höherem Grundgehalt verliehen werden.	
§ 30 **Aufstieg in der Fachrichtung Justiz** (1) Beamte mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Justiz können abweichend von § 24 Abs. 1 zum Aufstieg in die höhere Laufbahn dieser Fachrichtung zugelassen werden, wenn 1. ein dienstlicher Bedarf für den Aufstieg von Beamten besteht und 2. sie nach einer Dienstzeit von mindestens drei Jahren nach ihrer Befähigung, ihren fachlichen Leistungen und ihrer Persönlichkeit hierfür in besonderem Maße geeignet erscheinen. (2) In begründeten Ausnahmefällen können Beamte mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Justiz zum erleichterten Aufstieg in bestimmte Aufgabenbereiche der höheren Laufbahn dieser Fachrichtung zugelassen werden, wenn sie 1. die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 erfüllen und 2. zum Zeitpunkt der Zulassung noch nicht das 58. Lebensjahr vollendet haben, sowie, wenn sie im Justizvollzugsdienst tätig sind, 3. in einer Dienstzeit von mindestens drei Jahren in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 überwiegend Aufgaben in einer für den Aufstieg geeigneten Verwendung der Fachrichtung Justiz im Justizvollzugsdienst wahrgenommen haben und 4. an einem mindestens 18-monatigen Lehrgang für Führungskräfte im Justizvollzugsdienst teilgenommen und dabei eine Prüfung abgelegt haben. Die Beamten können in der höheren Laufbahn der Fachrichtung Justiz für Aufgaben verwendet werden, deren fachliche Anforderungen sie aufgrund bisheriger Tätigkeiten und entsprechender beruflicher Erfahrung erfüllen können. Das für die Fachrichtung zuständige Staatsministerium legt die Aufgabenbereiche fest. Es kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von Satz 1 Nr. 2 zulassen. (3) Die Beamten werden in den Fällen des Absatzes 2 in einer Einführungszeit von sechs Monaten in die Aufgaben der höheren Laufbahn der Fachrichtung Justiz eingeführt. Das für die Fachrichtung zuständige Staatsministerium stellt den erfolgreichen Abschluss der Einführung fest. Mit der Feststellung wird die Befähigung für die in der Feststellung zu bezeichnende Verwendung in der höheren Laufbahn der Fachrichtung Justiz zuerkannt. Die Beamten können bis in ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 befördert werden. (4) Für Dienstzeiten nach Absatz 1 Nr. 3 gilt § 24 Abs. 5 entsprechend.	**§ 35** **Allgemeiner Vollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten** (1) Beamten des mittleren Justizvollzugsdienstes, die 1. nach ihrer Persönlichkeit und ihren bisherigen Leistungen für den gehobenen Justizvollzugsdienst geeignet erscheinen, 2. sich mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 befinden, 3. eine Dienstzeit von mindestens zwölf Jahren im mittleren Justizvollzugsdienst zurückgelegt haben, 4. seit mindestens zwei Jahren und sechs Monaten überwiegend Aufgaben des gehobenen Justizvollzugsdienstes wahrgenommen und sich dabei bewährt haben, 5. das 45. Lebensjahr, aber noch nicht das 58. Lebensjahr vollendet haben und 6. erfolgreich an einem mindestens achtzehnmonatigen Lehrgang für Führungskräfte des Justizvollzugsdienstes teilgenommen haben, dessen Inhalt das Staatsministerium der Justiz festlegt, kann nach erfolgreicher Einführung ein Amt der Laufbahn des gehobenen Justizvollzugsdienstes verliehen werden. Die Befähigung gilt für die nach den Absätzen 3 und 5 Satz 2 festgelegten Verwendung. (2) Die Zulassung zum Aufstieg setzt voraus, dass ein dienstliches Bedürfnis die Verwendung des Beamten in der Laufbahn des gehobenen Justizvollzugsdienstes rechtfertigt. (3) Die Verwendung in der Laufbahn des gehobenen Justizvollzugsdienstes umfasst Aufgaben, deren fachliche Anforderungen der Beamte aufgrund bisheriger, fachverwandter Tätigkeiten und entsprechender beruflicher Erfahrung erfüllen kann. Diese können höchstens einem Amt der Besoldungsgruppe A 11 zugeordnet sein. Das Staatsministerium der Justiz legt die für den Aufstieg geeigneten Verwendungen fest. (4) Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten werden in die Aufgaben der Laufbahn des gehobenen Justizvollzugsdienstes eingeführt. Maßgeblich sind die Anforderungen der künftigen Verwendung. Die Einführungszeit dauert sechs Monate. Während der Einführung sollen die Beamten an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. (5) Das Staatsministerium der Justiz stellt fest, ob die Einführung erfolgreich abgeschlossen ist. Mit der Feststellung der erfolgreichen Einführung wird die Befähigung für die in der Feststellung zu bezeichnenden Verwendung der Laufbahn zuerkannt. Beamte, die die Einführung nicht erfolgreich abschließen, treten mit der schriftlichen Bekanntgabe der nicht erfolgreichen Einführung in die frühere Beschäftigung zurück.	Absatz 1 bestimmt spezifische Aufstiegsvoraussetzungen für den Regelaufstieg in dieser Fachrichtung. Die Absätze 2 und 3 ermöglichen in der Fachrichtung Justiz auch weiterhin neben dem Regel- und Praxisaufstieg nach § 24 einen hinsichtlich der Einführung und Prüfung erleichterten Aufstieg in die höhere Laufbahn. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 35 SächsLVO a. F.

SächsLVO-E (Fassung: Kabinettsbeschluss vom 20. Mai 2014)	SächsLVO a. F. (derzeitige Fassung)	Begründung
§ 31 **Einstellung in der Fachrichtung Polizei** (1) In eine Laufbahn der Fachrichtung Polizei kann eingestellt werden, wer neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis durch polizeiärztliches Zeugnis, das zum Zeitpunkt der Einstellung nicht älter als sechs Monate sein darf, seine Polizeidiensttauglichkeit nachweist. (2) In den Vorbereitungsdienst der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Polizei darf nicht eingestellt werden, wer sich zum Zeitpunkt des Beginns des Auswahlverfahrens bereits in einem Beamtenverhältnis mit dem Freistaat Sachsen befindet. (3) Beamte der Fachrichtung Polizei können für Aufgaben der Schutzpolizei und der Kriminalpolizei eingesetzt werden. Werden Beamte der Schutzpolizei in den Aufgabenbereich der Kriminalpolizei oder umgekehrt übernommen, führen sie die Amtsbezeichnung des Dienstzweiges, in den sie übernommen wurden. (4) In einen Vorbereitungsdienst für die Fachrichtung Polizei kann eingestellt werden, wer das 16., aber noch nicht das 35. Lebensjahr vollendet hat. (5) Bewerber, die die zweite Staatsprüfung in einem für die Fachrichtung Polizei förderlichen Studienfach bestanden und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe in der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 eingestellt werden. Während der Probezeit erhalten die Beamten eine polizeifachliche Unterweisung. (6) Die Absätze 4 und 5 gelten nicht für Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins gemäß § 9 des Gesetzes über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihrer Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz – SVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386, 3391) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und in den Fällen des § 7 Abs. 6 SVG. (7) Das für die Fachrichtung zuständige Staatsministerium kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von den Altersgrenzen in den Absätzen 4 und 5 zulassen. Bei Bewerbern, die wegen Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren von einer Bewerbung vor Erreichen der jeweiligen Höchstaltersgrenze abgesehen haben, ist dem Höchstalter nach den Absätzen 4 und 5 für die Betreuung je Kind ein Zeitraum von drei Jahren bis zu einem Höchstalter von 38 Jahren zuzurechnen.	**§ 4 SächsLVOPol a. F.** **Einstellung** (2) In den Polizeivollzugsdienst kann eingestellt werden, wer 1. die nach dem SächsBG erforderlichen allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt, 2. polizeidiensttauglich ist und **§ 2 SächsLVOPol a. F.** **Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes** Die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes umfasst die Dienstzweige der uniformierten Polizei (Schutzpolizei) und der Kriminalpolizei. **§ 31 SächsLVOPol a. F.** **Dienstzweigwechsel zwischen Schutz- und Kriminalpolizei** (1) Die Beamten des Polizeivollzugsdienstes können nach Erwerb der Laufbahnbefähigung sowohl im Dienstzweig der Schutzpolizei als auch der Kriminalpolizei eingesetzt werden. (2) Sie können von der Schutzpolizei in die Kriminalpolizei und von der Kriminalpolizei in die Schutzpolizei übernommen werden, wenn sie hierfür geeignet sind und ein dienstliches Bedürfnis besteht. Auf die Verwaltungsvorschrift Dienstzweigwechsel wird verwiesen. (3) Mit der Übernahme führen die Beamten die Amtsbezeichnung des jeweiligen Dienstzweiges, in den sie übernommen wurden. **§ 14 SächsLVOPol a. F.** **Einstellung** (1) In den Vorbereitungsdienst des mittleren Polizeivollzugsdienstes kann eingestellt werden, wer 2. das 17. Lebensjahr, aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat und **§ 19 SächsLVOPol a. F.** **Einstellung und Vorbereitungsdienst** (1) In den Vorbereitungsdienst des gehobenen Polizeivollzugsdienstes kann eingestellt werden, wer 2. das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. **§ 24 SächsLVOPol a. F.** **Einstellung und Vorbereitungsdienst** (1) In den Vorbereitungsdienst des höheren Polizeivollzugsdienstes kann eingestellt werden, wer 2. das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. **§ 25 SächsLVOPol a. F.** **Einstellung von Bewerbern mit zweiter Staatsprüfung** (1) Bewerber, die die in § 4 Abs. 2 genannten Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, die zweite Staatsprüfung in einem für den Polizeivollzugsdienst förderlichen Studienfach bestanden und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum „Polizei- oder Kriminalrat z. A.“ ernannt werden. (2) Während der Probezeit erhalten die Beamten eine polizeifachliche Unterweisung. **§ 39 SächsLVOPol a. F.** **Besondere Bestimmungen für die Einstellung** (1) Die Vorschriften über die Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Dienstes gelten nicht für die Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins gemäß § 9 des Gesetzes über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der	Die Vorschrift beruht auf § 29 Nr. 1 SächsBG und trägt den besonderen körperlichen Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes Rechnung. Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 4 Abs. 2 Nr. 2 SächsLVOPol a. F. Absatz 2 verhindert die Zulassung von Beamten der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Polizei – die sich noch in der Ausbildung oder bereits in einem Probebeamtenverhältnis beim Freistaat Sachsen befinden – zum Studium für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Polizei. Auf diese Weise wird vermieden, dass die Ausbildungskapazitäten für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Polizei nicht mehr vollständig ausgelastet werden bzw. der sächsischen Polizei damit entsprechende Polizeivollzugsbeamte fehlen. Absatz 3 wurde aus den §§ 2 Satz 1 und 31 SächsLVOPol a. F. entwickelt. Absatz 4 entspricht – mit modifizierten Altersgrenzen - den §§ 14 Abs. 1 Nr. 2, 19 Abs. 1 Nr. 2 und 24 Abs. 1 Nr. 2 SächsLVOPol a. F. Absatz 5 entspricht § 25 SächsLVOPol a. F. Die Regelung ist erforderlich, um z. B. Volljuristen, die ja bereits einen Vorbereitungsdienst absolviert haben, direkt in A13 einstellen zu können. Die Absätze 6 und 7 entsprechen § 39 SächsLVOPol a. F.

SächsLVO-E (Fassung: Kabinettsbeschluss vom 20. Mai 2014)	SächsLVO a. F. (derzeitige Fassung)	Begründung
	Bundeswehr und ihrer Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz – SVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 2002 (BGBl. I S. 1258, 1909), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700, 718) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und in den Fällen des § 7 Abs. 6 SVG. (2) Abweichend von § 14 Abs. 1 Nr. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 2, § 24 Abs. 1 Nr. 2 und § 25 Abs. 1 ist bei Bewerbern, die wegen Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren von einer Bewerbung vor Erreichen der jeweiligen Höchstaltersgrenze abgesehen haben, dem Höchstalter für die Betreuung je Kind ein Zeitraum von drei Jahren bis zu einem Höchstalter von 38 Jahren zuzurechnen.	
§ 32 **Beförderungen in der Fachrichtung Polizei** (1) Eine Beförderung in der Fachrichtung Polizei setzt abweichend von § 19 Abs. 3 Fähigkeiten und fachliche Leistungen voraus, die mindestens den Anforderungen entsprechen. § 19 Abs. 4 findet keine Anwendung. (2) Für die Qualifizierung zur Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 sind abweichend von § 22 Abs. 1 nur Beamte zuzulassen, die 1. das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 2. nach ihren fachlichen Leistungen, ihrer Befähigung und ihrer Persönlichkeit hierfür in besonderem Maße geeignet erscheinen, 3. sich in einer Dienstzeit von mindestens fünf Jahren in einem Amt der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Polizei bewährt haben, 4. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 erreicht haben und 5. die Laufbahnprüfung für die Fachrichtung Polizei mindestens mit der Note „befriedigend“ abgeschlossen haben. Das für die Fachrichtung zuständige Staatsministerium kann für die Zulassung ein Auswahlverfahren festlegen. Übersteigt der Bedarf die Zahl der Bewerber für die Zulassung, sind Ausnahmen von Satz 1 Nr. 1 bis 5 zulässig. (3) Die Qualifizierung vermittelt die in Verbindung mit der bisherigen Tätigkeit erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse für Ämter der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 im Rahmen des Masterstudienganges an der Deutschen Hochschule der Polizei. (4) Für eine erleichterte Qualifizierung können abweichend von Absatz 2 nur Beamte zugelassen werden, die 1. das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 2. nach ihren fachlichen Leistungen, ihrer Befähigung und ihrer Persönlichkeit hierfür in besonderem Maße geeignet erscheinen und 3. sich seit mindestens drei Jahren in einem Amt der Besoldungsgruppe A 12 bewährt haben. Das für die Fachrichtung zuständige Staatsministerium kann für die Zulassung ein Auswahlverfahren festlegen. Übersteigt der Bedarf die Zahl der Bewerber für die Zulassung, sind Ausnahmen von Satz 1 Nr. 1 bis 3 zulässig. Die Beamten können bis in ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 befördert werden. (5) Dienstzeiten gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 beginnen mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, im Falle des erfolgreichen Aufstiegs in die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 mit der ersten Verleihung eines Amtes einer Laufbahn der Laufbahngruppe 2. Als Dienstzeiten gelten bis zu einer Gesamtdauer von zwei Jahren auch die in § 20 Nr. 1 und 2 genannten Zeiten.	**§ 22 SächsLVOPol a. F.** **Aufstieg** (1) Beamte des gehobenen Polizeivollzugsdienstes können zur Aufstiegsausbildung für den höheren Polizeivollzugsdienst zugelassen werden, wenn sie 1. nach ihren fachlichen Leistungen, Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit hierfür in besonderem Maße geeignet erscheinen, 2. sich in einer Dienstzeit von mindestens fünf Jahren im gehobenen Polizeivollzugsdienst bewährt, 3. die Laufbahnprüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst mindestens mit der Note „befriedigend“ bestanden, 4. das 40. Lebensjahr zum Ausbildungsbeginn noch nicht vollendet und 5. ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 erreicht haben. Bis zur Verleihung eines Amtes des höheren Polizeivollzugsdienstes bleiben die Beamten in ihrer Rechtsstellung. (2) Die Ausbildung für den höheren Polizeivollzugsdienst dauert mindestens zwei Jahre. Sie schließt mit der Laufbahnprüfung für den höheren Polizeivollzugsdienst ab. (3) Das Staatsministerium des Innern kann die Zulassung zur Aufstiegsausbildung widerrufen, wenn sich der Beamte als ungeeignet erweist. **§ 23 SächsLVOPol a. F.** **Prüfungserleichterter Aufstieg** (1) Beamte des gehobenen Polizeivollzugsdienstes können in begründeten Ausnahmefällen zur prüfungserleichterten Aufstiegsausbildung für den höheren Polizeivollzugsdienst zugelassen werden, wenn sie 1. nach ihren fachlichen Leistungen, Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit hierfür in besonderem Maße geeignet erscheinen, 2. sich seit mindestens drei Jahren in einem Amt der Besoldungsgruppe A 12 bewährt und 3. das 44. Lebensjahr, aber noch nicht das 55. Lebensjahr zum Ausbildungsbeginn vollendet haben. Bis zur Verleihung eines Amtes des höheren Polizeivollzugsdienstes bleiben die Beamten in ihrer Rechtsstellung. (2) Die Aufstiegsausbildung dient der Einführung in die Aufgaben des höheren Polizeivollzugsdienstes. Sie dauert ein Jahr, schließt mit einer Aufstiegsprüfung ab und umfasst eine fachtheoretische Ausbildung an der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) von mindestens acht Monaten. (3) Das Staatsministerium des Innern kann die Zulassung zur prüfungserleichterten Aufstiegsausbildung widerrufen, wenn sich der Beamte als ungeeignet erweist. (4) Beamte, die prüfungserleichtert in den höheren Polizeivollzugsdienst aufgestiegen sind, können bis zum Polizei- oder Kriminaloberrat der Besoldungsgruppe A 14 befördert werden.	Die Vorschrift beruht auf den §§ 27, 29 Nr. 8 SächsBG. Absatz 1 bestimmt Abweichungen von § 19 Abs. 3 und 4, die auf die etablierte bestehende Beförderungssystematik innerhalb der Fachrichtung Polizei zurückgehen. Die Absätze 2 bis 5 bilden zur Ausgestaltung der Qualifizierung für Ämter ab Besoldungsgruppe A 14 die bisherigen polizeispezifischen Regelungen zum Aufstieg und prüfungserleichterten Aufstieg in den höheren Polizeivollzugsdienst (§§ 22, 23 SächsLVOPol a. F.) ab.

SächsLVO-E (Fassung: Kabinettsbeschluss vom 20. Mai 2014)	SächsLVO a. F. (derzeitige Fassung)	Begründung
§ 33 **Aufstieg in der Fachrichtung Polizei** (1) Beamte mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Polizei können abweichend von § 24 Abs. 1 zum Aufstieg in die höhere Laufbahn dieser Fachrichtung zugelassen werden, wenn 1. ein dienstlicher Bedarf für den Aufstieg von Beamten besteht, 2. sie nach einer Dienstzeit von mindestens drei Jahren nach ihrer Befähigung, ihren fachlichen Leistungen und ihrer Persönlichkeit hierfür in besonderem Maße geeignet erscheinen und 3. sie zum Zeitpunkt der Zulassung das 42. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das für die Fachrichtung zuständige Staatsministerium kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von der Altersgrenze in Satz 1 Nr. 3 zulassen. (2) In begründeten Ausnahmefällen können Beamte mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Polizei zum erleichterten Aufstieg in die höhere Laufbahn dieser Fachrichtung zugelassen werden, wenn sie 1. die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 erfüllen, 2. eine Dienstzeit von mindestens 25 Jahren, davon mindestens drei Jahre in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9, absolviert haben und 3. zum Zeitpunkt der Zulassung noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet haben. Die Beamten können bis in ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 befördert werden. Das für die Fachrichtung zuständige Staatsministerium bestimmt Art, Inhalt und Umfang der Einführung in die Aufgaben der höheren Laufbahn und der Aufstiegsprüfung; § 24 Abs. 3 gilt insoweit nicht. Es kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von Satz 1 Nr. 3 zulassen. (3) Dienstzeiten gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 beginnen mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. § 20 Nr. 1 und 2 gilt entsprechend.	**§ 17 SächsLVOPol a. F.** **Aufstieg** (1) Beamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes können zur Aufstiegsausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst zugelassen werden, wenn sie 1. nach ihren fachlichen Leistungen, Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit hierfür in besonderem Maße geeignet erscheinen, 2. eine mindestens zu einem Fachhochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand zum Ausbildungsbeginn nachweisen, 3. sich in einer Dienstzeit von mindestens drei Jahren im mittleren Polizeivollzugsdienst bewährt, 4. das 40. Lebensjahr zum Ausbildungsbeginn noch nicht vollendet, 5. die Laufbahnprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst mindestens mit der Note „befriedigend“ bestanden und 6. ein Beförderungsamt erreicht haben. Bis zur Verleihung eines Amtes des gehobenen Polizeivollzugsdienstes bleiben die Beamten in ihrer Rechtsstellung. (2) Das Staatsministerium des Innern kann die Dienstzeit gemäß Absatz 1 Nr. 3 für Beamte, die die Laufbahnprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst mindestens mit der Note „gut “ bestanden haben, um ein Jahr abkürzen. (3) Die Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst dauert drei Jahre. Sie gliedert sich in ein fachpraktisches und ein fachtheoretisches Studium an der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH). Während des fachpraktischen und fachtheoretischen Studiums wird eine Laufbahnzwischenprüfung abgelegt. Die Ausbildung endet mit einer Laufbahnprüfung. (4) Das Staatsministerium des Innern kann die Zulassung zur Aufstiegsausbildung widerrufen, wenn sich der Beamte als ungeeignet erweist. **§ 18 SächsLVOPol a. F.** **Prüfungserleichterter Aufstieg** (1) Beamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes können in begründeten Ausnahmefällen zur prüfungserleichterten Aufstiegsausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst zugelassen werden, wenn sie 1. nach ihren fachlichen Leistungen, Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit hierfür in besonderem Maße geeignet erscheinen, 2. sich seit mindestens drei Jahren im Amt eines Polizei- oder Kriminalhauptmeisters bewährt und 3. das 44. Lebensjahr, aber noch nicht das 55. Lebensjahr zum Ausbildungsbeginn vollendet haben. Bis zur Verleihung eines Amtes des gehobenen Polizeivollzugsdienstes bleiben die Beamten in ihrer Rechtsstellung. (2) Die Aufstiegsausbildung dient der Einführung in die Aufgaben des gehobenen Polizeivollzugsdienstes. Sie dauert mindestens sechs Monate, schließt mit einer Aufstiegsprüfung ab und umfasst eine fachtheoretische Ausbildung von mindestens vier Monaten und eine fachpraktische Ausbildung. (3) Das Staatsministerium des Innern kann die Zulassung zur prüfungserleichterten Aufstiegsausbildung widerrufen, wenn sich der Beamte als ungeeignet erweist. (4) Beamte, die prüfungserleichtert in den gehobenen Polizeivollzugsdienst aufgestiegen sind, können bis zum Polizei- oder Kriminalhauptkommissar der Besoldungsgruppe A 11 befördert werden.	Die Vorschrift beruht auf den §§ 28, 29 Nr. 10 SächsBG. Sie ist an § 17 SächsLVOPol a. F. angelehnt. Absatz 1 bestimmt spezifische Aufstiegsvoraussetzungen für den Regelaufstieg in dieser Fachrichtung. Absatz 2 ermöglicht in der Fachrichtung Polizei auch weiterhin neben dem Regel- und Praxisaufstieg nach § 24 einen hinsichtlich der Einführung und Prüfung erleichterten Aufstieg in die höhere Laufbahn. Mit den Altersgrenzen wird den spezifischen körperlichen Anforderungen der Fachrichtung Polizei Rechnung getragen.

SächsLVO-E (Fassung: Kabinettsbeschluss vom 20. Mai 2014)	SächsLVO a. F. (derzeitige Fassung)	Begründung
§ 34 **Abschlussprüfungen in der Fachrichtung Polizei vor Inkrafttreten dieser Verordnung** Beamte, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bei der sächsischen Bereitschaftspolizei, dem Aufbaustab Fachhochschule für Polizei Sachsen oder der Polizei-Führungsakademie Abschlussprüfungen erfolgreich abgelegt haben, haben damit die Befähigung für die jeweilige Einstiegsebene der Laufbahnen der Fachrichtung Polizei erworben.	**§ 38 SächsLVOPol a. F.** **Abschlussprüfungen vor Inkrafttreten dieser Verordnung** Beamte, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bei der sächsischen Bereitschaftspolizei, dem Aufbaustab Fachhochschule für Polizei Sachsen oder der Polizei-Führungsakademie Abschlussprüfungen erfolgreich abgelegt haben, haben damit die Befähigung für die jeweilige Laufbahngruppe des Polizeivollzugsdienstes erworben.	Die Regelung entspricht § 38 SächsLVOPol a. F. Der Wortlaut wurde an die neue Laufbahnsystematik angepasst.
§ 35 **Einstellung in der Fachrichtung Feuerwehr** In eine Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr kann eingestellt werden, wer neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis durch ein amtsärztliches Zeugnis, das zum Zeitpunkt der Einstellung nicht älter als sechs Monate sein darf, seine gesundheitliche und körperliche Eignung für den Dienst in der Fachrichtung Feuerwehr nachweist.		Die Vorschrift beruht auf § 29 Nr. 1 SächsBG und trägt den besonderen körperlichen Anforderungen der Fachrichtung Feuerwehr Rechnung.
§ 36 **Aufstieg in der Fachrichtung Feuerwehr** (1) Beamte mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Feuerwehr können abweichend von § 24 Abs. 1 zum Aufstieg in die höhere Laufbahn dieser Fachrichtung zugelassen werden, wenn 1. ein dienstlicher Bedarf für den Aufstieg von Beamten besteht und 2. sie nach einer Dienstzeit von mindestens drei Jahren nach ihrer Befähigung, ihren fachlichen Leistungen und ihrer Persönlichkeit hierfür in besonderem Maße geeignet erscheinen. (2) Abweichend von § 24 Abs. 3 umfasst die Einführung für Beamte, die zum Aufstieg in die höhere Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr zugelassen wurden, eine theoretische Ausbildung von in der Regel sieben Monaten und eine praktische Ausbildung von in der Regel 17 Monaten und schließt mit einer Aufstiegsprüfung ab. Soweit die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit Kenntnisse in einem Umfang erworben haben, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, kann die berufspraktische Ausbildung um bis zu sechs Monate abgekürzt werden.	**§ 24** **Aufstieg** (1) Beamte des mittleren Dienstes können zum Aufstieg in eine Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn sie 1. in besonderem Maße geeignet sind, 2. sich in einer Dienstzeit von mindestens vier Jahren im mittleren Dienst bewährt und ein Beförderungsamt erreicht haben. Für die Feststellung der Eignung ist mit zu berücksichtigen, ob der Bewerber nach seinem Bildungsstand die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fachhochschulausbildung erfüllt. (2) Die Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Die Einführung entspricht der dreijährigen Ausbildung in dem für die Laufbahn eingerichteten Fachhochschulstudiengang nach § 22 Abs. 4 SächsBG . Soweit die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, können die Fachstudien und die berufspraktischen Studienzeiten jeweils um bis zu sechs Monate gekürzt werden. (3) In Laufbahnen, in denen eine Ausbildung nach § 22 Abs. 4 SächsBG nicht eingerichtet ist, umfasst die dreijährige Einführung eine wissenschaftsorientiert zu gestaltende Fachausbildung und eine praktische Ausbildung von je achtzehn Monaten. (4) Nach erfolgreicher Einführung ist die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst als Aufstiegsprüfung abzulegen. Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, treten mit der schriftlichen Bekanntgabe über das Nichtbestehen in die frühere Beschäftigung zurück. (5) Der Landespersonalausschuss kann in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, dass von der Einführungszeit (Absatz 2) und von der Aufstiegsprüfung (Absatz 4) abgesehen wird. Voraussetzung dafür ist mindestens, dass der Beamte 1. sich in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 befindet, 2. eine Dienstzeit von 12 Jahren im mittleren Dienst zurückgelegt hat, 3. das 40. Lebensjahr und noch nicht das 58. Lebensjahr vollendet hat. (6) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 2 kann der Landespersonalausschuss in besonders begründeten Ausnahmefällen den Aufstieg auch in Laufbahnen des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zulassen, in denen eine Aufstiegsprüfung nach Absatz 4 nicht abgelegt werden kann.	Die Vorschrift beruht auf §§ 28, 29 Nr. 10 SächsBG. Absatz 1 bestimmt spezifische Aufstiegsvoraussetzungen für den Regelaufstieg in dieser Fachrichtung. Absatz 2 bildet folgende Sondersituation in der Fachrichtung Feuerwehr ab: Der Aufstieg in der Fachrichtung Feuerwehr findet im Rahmen einer zweijährigen Einführung statt. Ein Hochschulstudium i. S. v. § 24 ist hierfür bundesweit nicht eingerichtet. Auch die danach für den Aufstieg in der Regel vorausgesetzte dreijährige Einführungszeit würde den Anforderungen des Aufstiegs in der Fachrichtung Feuerwehr nicht gerecht.

SächsLVO-E (Fassung: Kabinettsbeschluss vom 20. Mai 2014)	SächsLVO a. F. (derzeitige Fassung)	Begründung
§ 37 **Ausnahmebefugnisse des Landespersonalausschusses** Der Landespersonalausschuss darf Ausnahmen nach dem Sächsischen Beamtengesetz und dieser Verordnung nur zulassen, wenn ein dienstliches Bedürfnis aus demografischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen besteht, insbesondere um leistungsstarke Beamte oder solche mit besonderer individueller Qualifikation oder Berufserfahrung zu gewinnen oder zu fördern oder um einen Ausgleich zu schaffen für von dem Beamten nicht zu vertretende Verzögerungen im beruflichen Werdegang.	**§ 40** (2) Eine Ausnahme ist zulässig, wenn hierfür ein dienstliches Bedürfnis aus demografischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen besteht, insbesondere um leistungsstarke Beamte oder solche mit besonderer individueller Qualifikation oder Berufserfahrung zu gewinnen oder zu fördern oder um einen Ausgleich zu schaffen für von dem Beamten nicht zu vertretende Verzögerungen im beruflichen Werdegang.	Die Vorschrift entspricht § 40 Abs. 2 SächsLVO a. F. und geht auf entsprechende Maßgaben des Normprüfungsausschusses bei der Novellierung der Sächsischen Laufbahnverordnung im Jahre 2008 zurück. Die Vorschrift beschränkt den Entscheidungsspielraum des Landespersonalausschusses bei der Zulassung von Ausnahmen auf die festgelegten Rechtsgründe.
§ 38 **Überleitung von Laufbahnen und Beamten** Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die bis dahin bestehenden Laufbahnen und vorhandenen Beamten den Fachrichtungen nach Maßgabe der Übersicht zur Überleitung der Laufbahnen (Anlage) zugeordnet (§ 158 Satz 1 SächsBG).		Die Vorschrift füllt § 158 SächsBG aus und ordnet die vorhandenen Beamten den neuen Fachrichtungen, Laufbahnen und Schwerpunkten zu. Die Zuordnung zu den Laufbahngruppen wurde bereits in § 159 Abs. 1 SächsBG vorgenommen.
§ 39 **Übergangsvorschriften für den Aufstieg** Beamte, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zum Aufstieg zugelassen worden sind, durchlaufen das Aufstiegsverfahren nach den bisherigen Vorschriften.		Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnenen Aufstiegsverfahren werden nach den bisherigen Regelungen beendet.
§ 40 **Teilnahme am Lehrgang für Führungskräfte im Justizvollzugsdienst in der Fachrichtung Justiz vor Inkrafttreten dieser Verordnung** (1) Beamte im Justizvollzugsdienst, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung im Rahmen eines mindestens achtzehnmonatigen Lehrganges für Führungskräfte im Justizvollzugsdienst eine Prüfung erfolgreich abgelegt haben, erfüllen die Voraussetzungen für die Zulassung zum Aufstieg nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4. (2) Vom Erfordernis der Prüfung nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 kann für Beamte, die an einem mindestens achtzehnmonatigen Lehrgang für Führungskräfte im Justizvollzugdienst teilgenommen und diesen vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen haben, mit Zustimmung des Landespersonalausschusses abgesehen werden, wenn nach den fachlichen Leistungen und Fähigkeiten des Beamten zu erwarten ist, dass er nach der Einführungszeit gemäß § 30 Abs. 3 Satz 1 die Aufgaben der Ämter des Verwendungsbereichs in der höheren Laufbahn erfüllen kann.		Bestandsschutzregelung für Beamte, die an den Fachlehrgängen im Justizvollzugsdienst bereits erfolgreich teilgenommen haben.
§ 41 **Anrechnung von Dienstzeiten bei Anstellung vor dem 1. April 2009** Für Beamte, die vor dem 1. April 2009 angestellt wurden, rechnet die Dienstzeit weiterhin ab dem Zeitpunkt der Anstellung.	**§ 47** **Übergangsregelung** Für Beamte, die vor dem 1. April 2009 angestellt wurden, rechnet die Dienstzeit weiterhin ab dem Zeitpunkt der Anstellung.	Die Vorschrift entspricht § 47 SächsLVO a. F.
§ 42 **Übergangsvorschrift für die Führungskräftefortbildung** Beamte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits über langjährige Führungserfahrung verfügen, können von der obersten Dienstbehörde ganz oder teilweise von den Anforderungen des § 23 Abs. 1 und 2 befreit werden. Die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.		Die Regelung ermöglicht, bewährte Führungskräfte von den Vorgaben des § 23 zur Führungskräftefortbildung auszunehmen.

II. Gegenüberstellung der Paragrafen der SächsLVO a. F., die bereits im SächsBG (neu) geregelt sind

SächsLVO a. F. (derzeitige Fassung)	SächsBG
§ 2 **Einstellung** (1) Einstellung ist eine Ernennung unter Begründung eines Beamtenverhältnisses. (2) Bei der Einstellung in einen Vorbereitungsdienst, der eine Ausbildungsstätte im Sinne des Artikels 12 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes ist, gelten die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstaltersgrenzen nicht. (3) Die Vorschriften über die Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Dienstes gelten nicht für die Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins gemäß § 9 des Gesetzes über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz – SVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 2002 (BGBl. I S. 1258, 1909), das zuletzt durch Artikel 5a des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 244) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und in den Fällen des § 7 Abs. 6 SVG.	**§ 25** **Einstellung** (1) Eine Ernennung unter Begründung eines Beamtenverhältnisses (Einstellung) ist nur im besoldungsrechtlich festgelegten Eingangsamt der jeweiligen Einstiegsebene einer Laufbahn zulässig. Satz 1 gilt nicht für die Einstellung in einem in § 57 genannten Amt. **§ 30** **Ausbildungs- und Prüfungsordnungen** Sie können für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst eine Mindestaltersgrenze und nach den besonderen Erfordernissen der Laufbahn, die mit erhöhten körperlichen oder gesundheitlichen Anforderungen verbunden sind, für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst eine Höchstaltersgrenze vorsehen.
§ 3 **Befähigung** (1) Laufbahnbewerber erwerben die Befähigung für ihre Laufbahn 1. durch Vorbereitungsdienst oder außerhalb des Vorbereitungsdienstes gemäß § 22 Abs. 6 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 194), in der jeweils geltenden Fassung, und Bestehen der vorgeschriebenen Laufbahnprüfung oder 2. nach den Vorschriften dieser Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen (§§ 31 bis 34) oder 3. durch Anerkennung nach § 8 Abs. 2 und 3 oder 4. als Aufstiegsbeamte nach den §§ 20, 24, 29, 29a oder 45 oder 5. aufgrund des § 20 Abs. 5 SächsBG oder 6. aufgrund des § 9 Abs. 1 SächsBG oder 7. aufgrund der Feststellung nach § 35 Abs. 5 oder 8. durch Anerkennung einer Prüfung als Laufbahnprüfung gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 3 SächsBG. (2) Bei anderen Bewerbern (§§ 36 ff.) wird die durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworbene Befähigung für die Laufbahn, in der sie verwendet werden sollen, durch den Landespersonalausschuss festgestellt.	**§ 17** **Zugangsvoraussetzungen (Laufbahnbefähigung)** (1) Die Befähigung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 1 besitzt, wer die Bildungsvoraussetzungen nach § 16 erfüllt und 1. für die erste Einstiegsebene a) einen Vorbereitungsdienst oder b) eine gleichwertige Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, 2. für die zweite Einstiegsebene a) einen Vorbereitungsdienst mit einer Laufbahnprüfung oder b) eine gleichwertige Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat oder c) eine für die Laufbahn geeignete Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und eine dem Vorbereitungsdienst gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit nachweist, wenn nicht eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung besonders vorgeschrieben ist. (2) Die Befähigung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2 besitzt, wer die Bildungsvoraussetzungen nach § 16 erfüllt und 1. für die erste Einstiegsebene a) einen Vorbereitungsdienst mit einer Laufbahnprüfung erfolgreich abgeschlossen hat oder b) ein unmittelbar für die Laufbahn qualifizierendes Hochschulstudium mit dem Bachelorgrad oder diesem entsprechenden Diplomgrad abgeschlossen hat oder c) ein sonstiges für die Laufbahn geeignetes Hochschulstudium mit dem Bachelorgrad oder diesem entsprechenden Diplomgrad abgeschlossen hat und eine dem Vorbereitungsdienst gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit nachweist, wenn nicht eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung besonders vorgeschrieben ist, 2. für die zweite Einstiegsebene, soweit nicht das Hochschulstudium nach § 16 Abs. 2 Nr. 2, erforderlichenfalls mit Zusatzqualifikationen, unmittelbar für die Laufbahn qualifiziert, a) einen Vorbereitungsdienst mit einer Laufbahnprüfung erfolgreich abgeschlossen hat oder b) eine dem Vorbereitungsdienst gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit nachweist, wenn nicht eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung besonders vorgeschrieben ist. (3) Eine Berufsausbildung oder eine hauptberufliche Tätigkeit ist dem Vorbereitungsdienst gleichwertig, wenn sie seiner Dauer entspricht und die zur selbständigen Wahrnehmung von Ämtern der Laufbahn notwendige fachliche und personale Kompetenz vermittelt. **§ 19** **Im Bereich eines anderen Dienstherrn erworbene Laufbahnbefähigung** (1) Wer die Laufbahnbefähigung nach den Vorschriften eines anderen Landes oder des Bundes erworben hat, besitzt außer in den Fällen von Absatz 2 die Befähigung für eine Laufbahn nach § 15. Die Feststellung und die Entscheidung über die Zuordnung zu einer Laufbahn trifft die für die Ernennung in der neuen Laufbahn zuständige Behörde. (2) Entspricht die Laufbahnbefähigung nicht mindestens den Zugangsvoraussetzungen nach § 17, entscheidet die aufnehmende oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für die Fachrichtung zuständigen Staatsministerium oder den für die Fachrichtung zuständigen Staatsministerien, im Übrigen mit dem Staatsministerium des Innern über die Anerkennung der Laufbahnbefähigung, soweit erforderlich nach einer Unterweisung oder zusätzlichen Qualifizierungsmaßnahmen. **§ 20** **Erwerb der Laufbahnbefähigung aufgrund im Ausland erworbener Berufsqualifikationen** (1) Die Laufbahnbefähigung kann auch aufgrund

SächsLVO a. F. (derzeitige Fassung)	SächsBG
	1. der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 S. 22, 2007 L 271 S. 18, 2008 L 93 S. 28, 2009 L 33 S. 49), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 623/2012 (ABl. L 180 S. 9), in der jeweils geltenden Fassung, 2. eines mit einem Drittstaat geschlossenen Vertrages, in dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung der Berufsqualifikationen eingeräumt haben, oder 3. einer auf eine Tätigkeit in einer öffentlichen Verwaltung vorbereitenden Berufsqualifikation, die in einem Drittstaat erworben worden ist, anerkannt werden. Das Nähere regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung. (2) Die deutsche Sprache muss in dem für die Wahrnehmung der Aufgaben der Laufbahn erforderlichen Maße beherrscht werden. (3) Sofern ein Beamter oder ehemaliger Beamter die Anerkennung seiner Berufsqualifikation in einem 1. anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder 2. Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder 3. anderen Vertragsstaat, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen Rechtsanspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, beantragt, ist die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu bestimmende zuständige Anerkennungsbehörde verpflichtet, die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates auf Antrag über das Vorliegen disziplinarischer Sanktionen und, soweit diese ihr bekannt sind, über strafrechtliche Sanktionen oder über sonstige schwerwiegende Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der in der Richtlinie erfassten Tätigkeiten auswirken können, zu unterrichten. Die Anerkennungsbehörde kann insoweit Auskunft von dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, von dem letzten unmittelbaren Dienstvorgesetzten des Beamten verlangen. (4) Das Sächsische Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Sächsisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – SächsBQFG) vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 874), in der jeweils geltenden Fassung, findet mit Ausnahme des § 16 keine Anwendung. **§ 21** **Andere Bewerber** (1) Andere Bewerber erwerben die Laufbahnbefähigung durch langjährige Berufs- und Lebenserfahrung. Sie müssen durch ihre Berufs- und Lebenserfahrung befähigt sein, alle Aufgaben ihrer künftigen Laufbahn uneingeschränkt wahrzunehmen. Andere Bewerber dürfen nur eingestellt werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse an der Gewinnung besteht. (2) Die Befähigung für die Laufbahn, in der andere Bewerber verwendet werden sollen, wird durch den Landespersonalausschuss festgestellt. (3) Die näheren Voraussetzungen für den Erwerb der Laufbahnbefähigung nach Absatz 1 und die Feststellung durch den Landespersonalausschuss nach Absatz 2 regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung. (4) Andere Bewerber dürfen nicht eingestellt werden, wenn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch gesetzliche Regelung erforderlich oder nach der Eigenart der Laufbahnaufgaben vorgeschrieben ist. **§ 22** **Laufbahnwechsel** (1) Ein Wechsel der Fachrichtung innerhalb einer Laufbahngruppe (Laufbahnwechsel) ist zulässig, wenn der Beamte die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt oder nach Absatz 2 erwirbt. (2) Besitzt der Beamte die Befähigung für die neue Laufbahn nicht, ist ein Laufbahnwechsel zulässig, wenn er die für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse 1. durch Unterweisung oder andere Qualifizierungsmaßnahmen oder 2. aufgrund der Wahrnehmung von Tätigkeiten, die mit den Anforderungen der neuen Laufbahn vergleichbar sind, erworben hat. Die Anerkennung der Befähigung für die neue Laufbahn ist dem Beamten schriftlich mitzuteilen. Über die Zulässigkeit des Laufbahnwechsels und die Anerkennung der Laufbahnbefähigung entscheiden das für die Fachrichtung zuständige Staatsministerium oder die für die Fachrichtung zuständigen Staatsministerien; sie können die Befugnis durch Rechtsverordnung auf die zuständige Ernennungsbehörde übertragen. (3) Ein Laufbahnwechsel nach Absatz 2 ist ausgeschlossen, soweit für die neue Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist.

SächsLVO a. F. (derzeitige Fassung)	SächsBG
	§ 28 **Aufstieg** Beamte mit der Befähigung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 1 können auch ohne Erfüllung der Bildungsvoraussetzungen nach § 16 in die höhere Laufbahn derselben Fachrichtung aufsteigen. Für den Aufstieg ist die Ablegung einer Prüfung zu verlangen, sofern nicht in der Rechtsverordnung nach § 29 oder § 133, die eine Beteiligung des Landespersonalausschusses an einem solchen Aufstiegsverfahren vorsieht, etwas anderes bestimmt ist. Der Beamte verbleibt in seinem bisherigen beamtenrechtlichen Status, bis er die erfolgreiche Ablegung der Prüfung nach Satz 2 nachweisen kann.
§ 4 **Probezeit** (1) Probezeit ist die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich die Laufbahnbewerber nach Erwerb der Laufbahnbefähigung, andere Bewerber nach Feststellung der Befähigung, für ihre Laufbahn bewähren sollen. (2) Zeiten einer Elternzeit oder Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge hemmen den Ablauf der Probezeit.	**§ 26** **Probezeit** (1) Probezeit ist die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich der Beamte nach Erwerb oder Feststellung der Befähigung für die Laufbahn bewähren soll. Elternzeiten oder Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gelten nicht als Probezeit.
§ 6 **Einstellung in einem höheren Amt** Die Einstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamt der Laufbahn kann durch die oberste Dienstbehörde beim Landespersonalausschuss beantragt werden, wenn der Bewerber die für das Beförderungsamt erforderliche Eignung besitzt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Bewerber nach Erwerb der Laufbahnbefähigung berufliche Tätigkeiten innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübt hat, aufgrund deren Art, Schwierigkeit und Dauer er eine den Anforderungen an das Beförderungsamt entsprechende Berufserfahrung erworben hat. Die §§ 4, 13, 16, 19, 23, 28 und 37 bleiben unberührt. Für den Eignungsnachweis sind berufliche Bildungsgänge, die nach dieser Verordnung schon für die Laufbahnbefähigung zu berücksichtigen sind, nicht heranzuziehen.	**§ 25** **Einstellung** (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist eine Einstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamt zulässig, wenn der Bewerber 1. eine den Anforderungen des höheren Amtes entsprechende berufliche Erfahrung besitzt und dieses Amt nach dem individuellen fiktiven Werdegang bei einer früheren Einstellung hätte erreichen können oder 2. eine sonstige für die Tätigkeit erforderliche Qualifikation besitzt, die über die Zugangsvoraussetzungen nach § 17 hinaus erworben wurde und die Staatsregierung diesen Fall durch Rechtsverordnung bestimmt. (3) Die Entscheidung nach Absatz 2 trifft die Ernennungsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde, oberhalb des zweiten Beförderungsamtes mit Zustimmung des Landespersonalausschusses.
§ 7a **Berücksichtigung von Eltern- und Betreuungszeiten** (1) Bei der Einstellung ist abweichend von § 17 Abs. 1, § 21 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 bei Bewerbern, die 1. wegen der tatsächlichen Betreuung oder Pflege eines mit dem Bewerber in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren oder 2. wegen der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Ehegatten, Verwandten ersten oder zweiten Grades oder Schwiegerelternteils von einer Bewerbung vor Vollendung des 32. Lebensjahres, in Laufbahnen des höheren technischen Dienstes vor Vollendung des 35. Lebensjahres, abgesehen haben, dem Höchstalter für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst je ein Zeitraum von drei Jahren bis zu einem Höchstalter von 38 Jahren zuzurechnen.	**§ 12** **Benachteiligungsverbot** (1) Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit, die Betreuung von Kindern und eine familienbedingte Beurlaubung oder die Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (§ 66 Abs. 2 Satz 1) dürfen sich bei der Einstellung und der beruflichen Entwicklung nicht nachteilig auswirken. Dies gilt auch für Teilzeitbeschäftigung, soweit nicht eine unterschiedliche Behandlung aufgrund zwingender sachlicher Gründe geboten ist. (2) Haben sich die Anforderungen an die fachliche Eignung für die Einstellung in den öffentlichen Dienst in der Zeit erhöht, in der sich die Bewerbung um Einstellung nur infolge der in Absatz 1 Satz 1 genannten Gründe verzögert, ist der Grad der fachlichen Eignung nach den Anforderungen zu prüfen, die zu dem Zeitpunkt bestanden haben, zu dem die Bewerbung ohne diese Verzögerungen hätte erfolgen können. Der berücksichtigungsfähige Zeitraum beträgt längstens drei Jahre.
(2) Eine Beförderung ist während der Probezeit zulässig, 1. soweit sich die Einstellung des Beamten in das Beamtenverhältnis auf Widerruf oder auf Probe aus einem der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Gründe verzögert hat und sofern die Bewerbung um Einstellung innerhalb von sechs Monaten oder im Fall fester Einstellungstermine zum nächstmöglichen Einstellungstermin nach Beendigung der Betreuung oder Pflege erfolgt ist oder 2. wenn dem Beamten aus einem der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Gründe Urlaub ohne Anwärter- oder Dienstbezüge, insbesondere Urlaub nach der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Elternzeit der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsische Elternzeitverordnung – SächsEltZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 2005 (SächsGVBl. S. 322), geändert durch Verordnung vom 2. April 2007 (SächsGVBl. S. 96) und durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. April 2007 (SächsGVBl. S. 54, 79), in der jeweils geltenden Fassung, gewährt worden ist. Berücksichtigungsfähig ist für jede betreute Person ein Zeitraum bis zu einem Jahr, insgesamt höchstens zwei Jahre. Das Ableisten der vorgeschriebenen Probezeit wird dadurch nicht berührt. Soweit die in Satz 2 genannten berücksichtigungsfähigen Zeiten nicht für eine Beförderung berücksichtigt worden sind, sind diese Zeiten zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen als der Dienstzeit gleichgestellte Zeit zu berücksichtigen.	**§ 27** **Beförderung** (7) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 ist eine Beförderung zum Ausgleich von Verzögerungen des beruflichen Werdegangs durch die Geburt eines Kindes, durch die Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder durch die tatsächliche Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne des § 7 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) zulässig. Gleiches gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs für 1. ehemalige Soldaten nach dem Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz – ArbPlSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2055), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 730), in der jeweils geltenden Fassung, und dem Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz – SVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386, 3391), in der jeweils geltenden Fassung, 2. ehemalige Zivildienstleistende nach dem Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetz – ZDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2416, 2418), in der jeweils geltenden Fassung, 3. ehemalige Entwicklungshelfer nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz (EhfG) vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Artikel 16 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836, 3851), in der jeweils geltenden Fassung und 4. ehemalige Freiwillige nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstgesetz – JFDG) vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 824), geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S.

SächsLVO a. F. (derzeitige Fassung)	SächsBG
	2854, 2922), in der jeweils geltenden Fassung, und dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (Bundesfreiwilligendienstgesetz – BFDG) vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), in der jeweils geltenden Fassung.
§ 11 **Vorbereitungsdienst** (2) In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen kann nach den besonderen Erfordernissen der Laufbahn für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst eine Mindestaltersgrenze festgesetzt und von den Höchstaltersgrenzen dieser Verordnung nach unten abgewichen werden.	**§ 30** **Ausbildungs- und Prüfungsordnungen** …Sie können für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst eine Mindestaltersgrenze und nach den besonderen Erfordernissen der Laufbahn, die mit erhöhten körperlichen oder gesundheitlichen Anforderungen verbunden sind, für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst eine Höchstaltersgrenze vorsehen…
§ 12 **Laufbahnprüfungen** (2) Die Prüfungsteilnehmer können innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Laufbahnprüfung ihre Prüfungsakten einsehen. (3) Eine Anrechnung von Zeiten eines erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsgangs für eine Laufbahn auf die Ausbildung für die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung kann nur nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erfolgen. Dasselbe gilt für eine Anrechnung von Zeiten eines nicht erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsgangs für eine Laufbahn auf die Ausbildung für die nächstniedere Laufbahn derselben Fachrichtung.	**§ 30** **Ausbildungs- und Prüfungsordnungen** Das für die Fachrichtung zuständige Staatsministerium oder die für die Fachrichtung zuständigen Staatsministerien erlassen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst. Dabei sollen insbesondere geregelt werden: 3. die Anrechnung von Ausbildungszeiten, Beschäftigungszeiten sowie von Prüfungsleistungen in anderen Ausbildungsgängen, 5. die Prüfungsorgane, ihre Zusammensetzung und ihre Zuständigkeit, 6. der Prüfungsinhalt, die Durchführung von Prüfungen sowie deren Anerkennung als Laufbahnprüfung, 7. die Wiederholung von Prüfungen und Prüfungsteilen sowie die Rechtsfolgen bei Bestehen und endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung, …
§ 13 **Verlängerung der Probezeit** Kann die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden, so kann die Probezeit von der für die Ernennung zuständigen Behörde oder, wenn der Ministerpräsident für die Ernennung zuständig wäre, von der obersten Dienstbehörde um höchstens zwei Jahre verlängert werden.	**§ 26** **Probezeit** (4) Kann die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden, kann die Probezeit bis auf höchstens fünf Jahre verlängert werden.
§ 14 **Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst** (1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des einfachen Dienstes kann eingestellt werden, wer das 40. Lebensjahr, als schwerbehinderter Mensch das 45. Lebensjahr, noch nicht vollendet hat. (2) Bewerber für Laufbahnen des technischen Dienstes müssen außerdem die für die Laufbahn erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen durch Zeugnisse über 1. die Gesellenprüfung in einem der betreffenden Fachrichtung förderlichen Handwerk oder eine entsprechende Abschlussprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz oder 2. eine entsprechende praktische Tätigkeit.	**§ 30** **Ausbildungs- und Prüfungsordnungen** Das für die Fachrichtung zuständige Staatsministerium oder die für die Fachrichtung zuständigen Staatsministerien erlassen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst. Dabei sollen insbesondere geregelt werden: 1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung und Prüfung einschließlich etwaiger Fremdsprachenkenntnisse, … Sie können für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst eine Mindestaltersgrenze und nach den besonderen Erfordernissen der Laufbahn, die mit erhöhten körperlichen oder gesundheitlichen Anforderungen verbunden sind, für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst eine Höchstaltersgrenze vorsehen.
§ 15 **Vorbereitungsdienst** (1) Der Vorbereitungsdienst umfasst eine theoretische und eine praktische Ausbildung. (2) Der Vorbereitungsdienst soll gekürzt werden, soweit nachgewiesen wird, dass für die Laufbahnbefähigung erforderliche Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in einem beruflichen Bildungsgang außerhalb des Vorbereitungsdienstes oder durch eine für die Laufbahnbefähigung gleichwertige Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben worden sind. Zeiten nach Satz 1 sind anzurechnen, wenn die Ausbildung für die Laufbahn üblicherweise nicht im Beamtenverhältnis durchgeführt wird. (3) Schließt der Vorbereitungsdienst nicht mit einer Prüfung ab, so schließt er mit der Feststellung ab, ob der Beamte das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht hat. (4) Beamte, die das Ziel des Vorbereitungsdienstes nicht erreichen, werden entlassen.	**§ 18** **Vorbereitungsdienst** (3) Der Vorbereitungsdienst für die erste Einstiegsebene einer Laufbahn der Laufbahngruppe 1 dauert mindestens sechs Monate. Er umfasst eine theoretische und eine praktische Ausbildung. Der Vorbereitungsdienst kann mit einer Prüfung abschließen. **§ 30** **Ausbildungs- und Prüfungsordnungen** Das für die Fachrichtung zuständige Staatsministerium oder die für die Fachrichtung zuständigen Staatsministerien erlassen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst. Dabei sollen insbesondere geregelt werden: … 2. der Ausbildungsinhalt, die Ausgestaltung und Dauer der Ausbildung, einschließlich der theoretischen und praktischen Ausbildung, und ihre Verlängerung, 3. die Anrechnung von Ausbildungszeiten, Beschäftigungszeiten sowie von Prüfungsleistungen in anderen Ausbildungsgängen,

SächsLVO a. F. (derzeitige Fassung)	SächsBG
§ 17 **Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst** (1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des mittleren Dienstes kann eingestellt werden, wer das 32. Lebensjahr, als schwerbehinderter Mensch das 40. Lebensjahr, noch nicht vollendet hat. (2) Bewerber für Laufbahnen des technischen Dienstes müssen die für die Laufbahn erforderlichen besonderen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen durch Zeugnisse über 1. den erfolgreichen Besuch einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule in einer entsprechenden Fachrichtung oder 2. den erfolgreichen Abschluss in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder 3. mindestens die Gesellenprüfung in einem der Fachrichtung förderlichen Handwerk oder eine entsprechende Abschlussprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz oder 4. eine entsprechende praktische Tätigkeit nach Beendigung der Ausbildungszeit, in der Regel von mindestens drei Jahren. Der Ausbildungszeit kann eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit, die für die Laufbahn förderlich ist, gleichgestellt werden.	**§ 30** **Ausbildungs- und Prüfungsordnungen** Das für die Fachrichtung zuständige Staatsministerium oder die für die Fachrichtung zuständigen Staatsministerien erlassen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst. Dabei sollen insbesondere geregelt werden: 1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung und Prüfung einschließlich etwaiger Fremdsprachenkenntnisse, … Sie können für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst eine Mindestaltersgrenze und nach den besonderen Erfordernissen der Laufbahn, die mit erhöhten körperlichen oder gesundheitlichen Anforderungen verbunden sind, für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst eine Höchstaltersgrenze vorsehen.
§ 18 **Vorbereitungsdienst** (1) Der Vorbereitungsdienst besteht aus einer fachtheoretischen und einer praktischen Ausbildung. Die fachtheoretische Ausbildung dauert in der Regel sechs Monate. (2) Der Vorbereitungsdienst kann gekürzt werden, soweit nachgewiesen wird, dass für die Laufbahn erforderliche Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in einem beruflichen Bildungsgang außerhalb des Vorbereitungsdienstes oder durch eine für die Laufbahnbefähigung gleichwertige berufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben worden sind. Zeiten nach Satz 1 sind anzurechnen, wenn die Ausbildung für die Laufbahn üblicherweise nicht im Beamtenverhältnis durchgeführt wird.	**§ 18** **Vorbereitungsdienst** (4) Der Vorbereitungsdienst für die zweite Einstiegsebene einer Laufbahn der Laufbahngruppe 1 dauert mindestens zwei Jahre. Er vermittelt die berufliche Grundbildung sowie die fachlichen Kenntnisse, Methoden und praktischen Fähigkeiten, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn benötigt werden. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in eine fachtheoretische und eine berufspraktische Ausbildung und schließt mit einer Prüfung ab. Die fachtheoretische Ausbildung soll sechs Monate und die berufspraktische Ausbildung achtzehn Monate dauern. **§ 30** **Ausbildungs- und Prüfungsordnungen** Das für die Fachrichtung zuständige Staatsministerium oder die für die Fachrichtung zuständigen Staatsministerien erlassen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst. Dabei sollen insbesondere geregelt werden: … 2. der Ausbildungsinhalt, die Ausgestaltung und Dauer der Ausbildung, einschließlich der theoretischen und praktischen Ausbildung, und ihre Verlängerung, 3. die Anrechnung von Ausbildungszeiten, Beschäftigungszeiten sowie von Prüfungsleistungen in anderen Ausbildungsgängen,
§ 20 **Aufstieg** (1) Beamte des einfachen Dienstes können zum Aufstieg in eine Laufbahn des mittleren Dienstes derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn sie 1. in besonderem Maße geeignet sind, 2. sich in einer Dienstzeit von mindestens einem Jahr bewährt haben. (2) Die Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Die Einführungszeit dauert mindestens ein Jahr. Sie kann insoweit gekürzt werden, als die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichend Kenntnisse, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben haben. (3) Nach erfolgreicher Einführung ist die Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst als Aufstiegsprüfung abzulegen. Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, treten mit der schriftlichen Bekanntgabe über das Nichtbestehen in die frühere Beschäftigung zurück. (4) Der Landespersonalausschuss kann in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, dass von der Einführungszeit (Absatz 2) und von der Aufstiegsprüfung (Absatz 3) abgesehen wird. Voraussetzung dafür ist mindestens, dass der Beamte 1. sich in einem Amt der Besoldungsgruppe A 4 befindet, 2. eine Dienstzeit von 12 Jahren zurückgelegt hat, 3. das 40. Lebensjahr und noch nicht das 58. Lebensjahr vollendet hat. (5) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 2 kann der Landespersonalausschuss in besonders begründeten Ausnahmefällen den Aufstieg auch in Laufbahnen des mittleren Dienstes derselben Fachrichtung zulassen, in denen eine Aufstiegsprüfung nach Absatz 3 nicht abgelegt werden kann.	**§ 27** **Beförderung** (2) Die Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 7 oder ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 setzt voraus, dass der Beamte eine von dem für die Fachrichtung zuständigen Staatsministerium oder den für die Fachrichtung zuständigen Staatsministerien bestimmte Qualifizierung erfolgreich abgeschlossen hat, wenn der Beamte in der ersten Einstiegsebene der jeweiligen Laufbahngruppe eingestellt worden ist und die Befähigung für die zweite Einstiegsebene dieser Laufbahngruppe nicht besitzt (§ 17). Die Staatsregierung kann durch Rechtsverordnung die Mindestvoraussetzungen hinsichtlich der Zulassung, der Dauer und der Inhalte der Qualifizierungen und das Erfordernis und die Voraussetzungen für das erfolgreiche Ablegen einer Prüfung regeln sowie für einzelne Laufbahnen oder Ämter Ausnahmen zulassen.

SächsLVO a. F. (derzeitige Fassung)	SächsBG
§ 21 **Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst** (1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des gehobenen Dienstes kann eingestellt werden, wer das 32. Lebensjahr, im technischen Dienst das 35. Lebensjahr, als schwerbehinderter Mensch das 40. Lebensjahr, noch nicht vollendet hat. (2) Bewerber für Laufbahnen des technischen Dienstes müssen außerdem die der Laufbahn entsprechende Fachbildung durch Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudiengangs oder gleichwertigen Studiengangs an einer Hochschule, Fachhochschule oder einer Berufsakademie in der entsprechenden Fachrichtung nachweisen.	**§ 30** **Ausbildungs- und Prüfungsordnungen** Das für die Fachrichtung zuständige Staatsministerium oder die für die Fachrichtung zuständigen Staatsministerien erlassen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst. Dabei sollen insbesondere geregelt werden: 1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung und Prüfung einschließlich etwaiger Fremdsprachenkenntnisse, … Sie können für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst eine Mindestaltersgrenze und nach den besonderen Erfordernissen der Laufbahn, die mit erhöhten körperlichen oder gesundheitlichen Anforderungen verbunden sind, für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst eine Höchstaltersgrenze vorsehen.
§ 26 **Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst** (1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des höheren Dienstes kann eingestellt werden, wer das 32. Lebensjahr, im technischen Dienst das 35. Lebensjahr, als schwerbehinderter Mensch das 40. Lebensjahr, noch nicht vollendet hat. (2) Anstelle der in § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SächsBG geforderten Studienabschlüsse ist die Zulassung zum Vorbereitungsdienst auch durch den Nachweis eines nach Artikel 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages anerkannten gleichwertigen Bildungsabschlusses möglich.	**§ 30** **Ausbildungs- und Prüfungsordnungen** Das für die Fachrichtung zuständige Staatsministerium oder die für die Fachrichtung zuständigen Staatsministerien erlassen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst. Dabei sollen insbesondere geregelt werden: 1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung und Prüfung einschließlich etwaiger Fremdsprachenkenntnisse, … Sie können für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst eine Mindestaltersgrenze und nach den besonderen Erfordernissen der Laufbahn, die mit erhöhten körperlichen oder gesundheitlichen Anforderungen verbunden sind, für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst eine Höchstaltersgrenze vorsehen.
§ 31 **Allgemeines** Laufbahnen besonderer Fachrichtung können eingerichtet werden, soweit dafür neben den Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung ein dienstliches Bedürfnis besteht. Die besonderen Fachrichtungen, für die Laufbahnen eingerichtet sind, ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 3.	**§ 15** **Begriff und Gliederung der Laufbahnen** (1) Eine Laufbahn umfasst alle Ämter, die derselben Fachrichtung und derselben Laufbahngruppe angehören. Soweit ein Vorbereitungsdienst eingerichtet ist, gehört auch dieser zur Laufbahn. (2) Die Laufbahnen werden zwei Laufbahngruppen zugeordnet. Laufbahngruppe 1 umfasst die Laufbahnen ohne Hochschulabschluss, Laufbahngruppe 2 die Laufbahnen mit Hochschulabschluss. In jeder Laufbahngruppe gibt es zwei qualifikationsbezogene Einstiegsebenen. (3) Zugang zu den Laufbahnen hat, wer die Bildungsvoraussetzungen nach § 16 und, sofern die Laufbahnbefähigung nicht im Vorbereitungsdienst erworben wird, die Zugangsvoraussetzungen nach § 17 erfüllt, sofern nicht fachgesetzlich etwas anderes geregelt ist. (4) Es gibt folgende Fachrichtungen: 1. Agrar- und Forstverwaltung, 2. Allgemeine Verwaltung, 3. Bildung und Kultur, 4. Feuerwehr, 5. Gesundheit und Soziales, 6. Justiz, 7. Naturwissenschaft und Technik, 8. Polizei und 9. Finanz- und Steuerverwaltung. Innerhalb einer Laufbahn können fachliche Schwerpunkte gebildet werden. Ein fachlicher Schwerpunkt umfasst alle Ämter, die aufgrund fachverwandter Bildung und Qualifikation erreicht werden können. Die Laufbahnbefähigung wird durch die Einrichtung von fachlichen Schwerpunkten nicht eingeschränkt.
§ 32 **Bildungsvoraussetzungen** (1) In eine Laufbahn besonderer Fachrichtung nach Anlage 1 bis 3 kann eingestellt werden, wer die für die Zulassung zu den einzelnen Laufbahnen vorgeschriebene Vorbildung besitzt und eine berufliche Tätigkeit nach § 33 nachweist. (2) Für die Laufbahn des gehobenen Dienstes ist ein mit einer Prüfung abgeschlossener Bachelorstudiengang oder gleichwertiger Studiengang an einer Hochschule, Fachhochschule oder an einer Berufsakademie oder ein nach Artikel 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages anerkannter Bildungsabschluss nachzuweisen.	**§ 16** **Bildungsvoraussetzungen** (1) Bildungsvoraussetzung für Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 ist 1. für die erste Einstiegsebene mindestens a) ein Hauptschulabschluss oder b) ein gleichwertiger Bildungsstand, 2. für die zweite Einstiegsebene a) ein Realschulabschluss oder b) ein Hauptschulabschluss mit einer anschließenden abgeschlossenen förderlichen Berufsausbildung oder

SächsLVO a. F. (derzeitige Fassung)	SächsBG
(3) Für die Laufbahn des höheren Dienstes ist ein mit einer Prüfung abgeschlossener Studiengang an einer Hochschule, der eine Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern voraussetzt, oder ein nach Artikel 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages anerkannter Bildungsabschluss nachzuweisen. Bachelorstudiengänge erfüllen diese Voraussetzung nicht. Fachhochschulstudiengänge erfüllen diese Voraussetzung nur, wenn es sich um akkreditierte Masterstudiengänge handelt.	c) ein gleichwertiger Bildungsstand. (2) Bildungsvoraussetzung für Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 ist 1. für die erste Einstiegsebene mindestens a) eine Qualifikation nach § 17 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086), oder b) ein gleichwertiger Bildungsstand, 2. für die zweite Einstiegsebene a) ein mit einem Mastergrad, einem diesem entsprechenden Diplomgrad, einer ersten Staatsprüfung, einer ersten juristischen Prüfung im Sinne des § 5 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515, 2524) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder einem Magisterabschluss abgeschlossenes Hochschulstudium, b) ein gleichwertiger Bildungsstand. (3) Ein Bildungsstand ist den aufgeführten Abschlüssen gleichwertig, wenn er entsprechende Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt. (4) Über die Anerkennung als gleichwertiger Bildungsstand und als förderliche Berufsausbildung entscheiden 1. in den Fällen des Absatzes 1 das Staatsministerium für Kultus, 2. in den Fällen des Absatzes 2 das für die Fachrichtung zuständige Staatsministerium oder die für die Fachrichtung zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern.
§ 37 **Probezeit** (1) Kann die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden, so kann die Probezeit von der für die Ernennung zuständigen Behörde oder, wenn der Ministerpräsident für die Ernennung zuständig wäre, von der obersten Dienstbehörde verlängert werden, und zwar in den Laufbahnen 1. des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes um ein Jahr, 2. des höheren Dienstes um zwei Jahre. (2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach ihrer Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat. Mehr als ein Jahr darf jedoch in den Laufbahnen des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes auf die Probezeit nicht angerechnet werden. Satz 2 gilt nicht für Dienstzeiten, die im Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit abgeleistet wurden. (3) In den Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes sollen von der Probezeit, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen, mindestens neun Monate außerhalb einer obersten Staats- oder Bundesbehörde geleistet werden.	**§ 26** **Probezeit** (1) Probezeit ist die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich der Beamte nach Erwerb oder Feststellung der Befähigung für die Laufbahn bewähren soll. Elternzeiten oder Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gelten nicht als Probezeit. (2) Die regelmäßige Probezeit dauert drei Jahre. (3) Die Staatsregierung kann durch Rechtsverordnung die Verkürzung der Probezeit 1. durch Anrechnung von Zeiten hauptberuflicher Tätigkeit im öffentlichen Dienst, die nach Art und Bedeutung der Tätigkeit in der Laufbahn gleichwertig und nicht Bildungs- oder Zugangsvoraussetzung sind, oder 2. in Abhängigkeit von in der Laufbahnausbildung oder in der Probezeit erbrachten überdurchschnittlichen Leistungen zulassen. Die Mindestprobezeit beträgt in Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 sechs Monate, in Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 ein Jahr. (4) Kann die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden, kann die Probezeit bis auf höchstens fünf Jahre verlängert werden. (5) § 8 Abs. 5 bleibt unberührt.
§ 39 Beamte, die durch Fortbildung ihre fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweislich wesentlich gesteigert haben, sind zu fördern. Vor allem ist ihnen nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, ihre Fachkenntnisse in höher bewerteten Dienstgeschäften anzuwenden und hierbei ihre besondere fachliche Eignung zu beweisen.	**§ 23** **Fortbildung** Die berufliche Entwicklung setzt voraus, dass der Beamte die erforderliche dienstliche Fortbildung, bei Übertragung und Wahrnehmung von Führungsaufgaben eine geeignete Führungskräftefortbildung wahrnimmt. Darüber hinaus ist der Beamte verpflichtet, sich selbst laufend fortzubilden, damit er über die Anforderungen seiner Laufbahn unterrichtet bleibt und auch steigenden Anforderungen seines Amtes gewachsen ist. Die obersten Dienstbehörden fördern und gewährleisten die für die berufliche Entwicklung erforderliche dienstliche Fortbildung. **§ 24** **Personalentwicklung** (1) Zur Personalentwicklung erstellen die obersten Dienstbehörden Personalentwicklungskonzepte, sofern mehr als sieben Beamte auf Lebenszeit in dem Geschäftsbereich tätig sind. Sie können diese Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen. (2) Im Rahmen der Personalentwicklungskonzepte sind Eignung, Befähigung und fachliche Leistung durch Personalentwicklungs- und Personalführungsmaßnahmen zu erhalten und zu fördern. …

SächsLVO a. F. (derzeitige Fassung)	SächsBG
§ 44 **Laufbahn des Schulaufsichtsdienstes** (1) Beamte im höheren Dienst, die eine Dienstzeit von mindestens drei Jahren als Schulleiter oder stellvertretender Schulleiter zurückgelegt haben, können für den Wechsel in die Laufbahn des Schulaufsichtsdienstes zugelassen werden. (2) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Staatsministerium für Kultus. Sie ist dem Beamten schriftlich mitzuteilen. (3) Nach der Zulassung werden die Beamten in die Aufgaben des Schulaufsichtsdienstes eingeführt. Die Einführungszeit dauert zwölf Monate. Das Staatsministerium für Kultus stellt die erfolgreiche Einführung schriftlich fest. Mit der Feststellung der erfolgreichen Einführung wird die Befähigung für die Laufbahn des Schulaufsichtsdienstes zuerkannt. Beamte, die die Einführung nicht erfolgreich abschließen, treten in die frühere Beschäftigung zurück.	**§ 15** **Begriff und Gliederung der Laufbahnen** (1) Eine Laufbahn umfasst alle Ämter, die derselben Fachrichtung und derselben Laufbahngruppe angehören. Soweit ein Vorbereitungsdienst eingerichtet ist, gehört auch dieser zur Laufbahn. (2) Die Laufbahnen werden zwei Laufbahngruppen zugeordnet. Laufbahngruppe 1 umfasst die Laufbahnen ohne Hochschulabschluss, Laufbahngruppe 2 die Laufbahnen mit Hochschulabschluss. In jeder Laufbahngruppe gibt es zwei qualifikationsbezogene Einstiegsebenen. (3) Zugang zu den Laufbahnen hat, wer die Bildungsvoraussetzungen nach § 16 und, sofern die Laufbahnbefähigung nicht im Vorbereitungsdienst erworben wird, die Zugangsvoraussetzungen nach § 17 erfüllt, sofern nicht fachgesetzlich etwas anderes geregelt ist. (4) Es gibt folgende Fachrichtungen: 1. Agrar- und Forstverwaltung, 2. Allgemeine Verwaltung, 3. Bildung und Kultur, 4. Feuerwehr, 5. Gesundheit und Soziales, 6. Justiz, 7. Naturwissenschaft und Technik, 8. Polizei und 9. Finanz- und Steuerverwaltung. Innerhalb einer Laufbahn können fachliche Schwerpunkte gebildet werden. Ein fachlicher Schwerpunkt umfasst alle Ämter, die aufgrund fachverwandter Bildung und Qualifikation erreicht werden können. Die Laufbahnbefähigung wird durch die Einrichtung von fachlichen Schwerpunkten nicht eingeschränkt.